

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Kreisausschusses

26.04.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Kreisausschuß m. IndoorNavigation (NE) 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 4 Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft

Vorlage 61/2498/XVII/2023 9

Aktuelle_Situation_der_Gasversorgung 61/2498/XVII/2023 13

TOP Ö 5 Regionalarbeit

Vorlage 61/2497/XVII/2023 19

Leitentscheidung_Antrag_und_Stellungnahme_der_Fraktionen_vom_22.03.2023 25

61/2497/XVII/2023

Windenergienutzung_Stellungnahme_der_Fraktionen_des_Regionalrates_vom_22.03.202 33

3 61/2497/XVII/2023

TOP Ö 6 Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand April 2023)

Vorlage ZS5/2644/XVII/2023 39

01_RKN_Arbeitsmarktzahlen_März_2023 ZS5/2644/XVII/2023 51

TOP Ö 7 Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften

Vorlage 50/2658/XVII/2023 55

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2022 50/2658/XVII/2023 57

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2023 50/2658/XVII/2023 59

TOP Ö 11 Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle

Vorlage 010/2668/XVII/2023 61

Beschlusskontrolle öffentlich 010/2668/XVII/2023 63

An die
Mitglieder des Kreisausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Kreisausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kreisausschuss angehören

An die Dezenten

**Einladung
zur 25. Sitzung
des Kreisausschusses**

(XVII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 26.04.2023, um 15:00 Uhr

NE, Zentrum, Kreishaus Neuss
Besprechungsraum 2 (2. Etage)
www.rkn.nrw/TR818
Oberstraße 91, 41460 Neuss

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



öffentlich

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse

- 2.1. Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz 01.02.2023
- 2.2. Finanzausschuss am 14.03.2023
3. Kenntnisnahme von Niederschriften
4. Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Stand: März/April 2023
Vorlage: 61/2498/XVII/2023
5. Regionalarbeit
Stand: März/April 2023
Vorlage: 61/2497/XVII/2023
6. Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand April 2023)
Vorlage: ZS5/2644/XVII/2023
7. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften
Vorlage: 50/2658/XVII/2023
8. Anträge
9. Mitteilungen
10. Anfragen
11. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/2668/XVII/2023

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigungen von Beschlüssen der Ausschüsse
 - 1.1. Personalausschuss am 01.03.2023
2. Kenntnisnahme von Niederschriften
 - 2.1. Aufsichtsrat Kreiswerke Grevenbroich GmbH 27.03.2023
3. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
4. Dienstreisegenehmigung für Kreistagsabgeordnete
Vorlage: ZS5/2630/XVII/2023
5. Auftragsvergaben
 - 5.1. Vergabe der Aufträge für die Schulbuchlieferungen im Schuljahr 2023/2024
Vorlage: 40/2646/XVII/2023

6. Anträge
7. Mitteilungen
8. Anfragen
9. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/2669/XVII/2023



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im **Kreishaus Neuss** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum 1
Kreishaus Neuss, 2. Etage
www.rkn.nrw/TR817

SPD-Fraktion: Besprechungsraum 3
Kreishaus Neuss, 2. Etage
www.rkn.nrw/TR816

Bitte nutzen Sie die Parkplätze im Parkhaus „Tranktor“.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2498/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.04.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft

Stand: März/April 2023

Sachverhalt:

1. Strukturwandel

1.1 Machbarkeitsstudie „Innovation Center for Aluminium and Circular Economy (ICACE)“ im ALU-Valley 4.0

Der Rhein-Kreis Neuss, die Firma Speira und die RWTH Aachen (Institut für bildsame Formgebung) haben mit externer Unterstützung der Firma G&K eine Machbarkeitsstudie für ein „Innovation Center for Aluminium and Circular Economy (ICACE)“ im ALU-Valley 4.0 erstellt. Die Studie wird über das Landesprogramm progres.nrw gefördert.

Ziel des Projektes ist es, im Rhein-Kreis Neuss eine Modellfabrik nachhaltiges Aluminium der Zukunft als Demonstrator für den Stand der Technik und anwendungsnaher Forschungsstandort zu entwickeln, insbesondere für den Einsatz von Recyclingmaterial.

Die Machbarkeitsstudie schließt mit einem positiven Ergebnis ab und wird in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit vorgestellt.

2. Braunkohlenplanung

A. Aktuelle Termine

1. 166. Sitzung des Braunkohlenausschusses

Am 17.03.2023 fand im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln die 166. Sitzung des Braunkohlenausschusses statt.

Im Rahmen der Sitzung beschloss der Braunkohlenausschuss sein Einvernehmen zur Zielabweichung vom Braunkohlenplan Inden I. Dies war erforderlich, da durch das frühere Ende des Tagebaus Inden II auf Grundlage des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes weniger Abraumgewinnungsflächen zur Verfügung stehen. Um die fehlenden Abraummassen zu kompensieren, ist die Seekubatur für die Rekultivierungsplanung überarbeitet worden.

Weiterhin stand auf der Tagesordnung die Festlegung des Verfahrens zur Durchführung der erforderlichen Änderungen im Tagebau Frimmersdorf.

Der Braunkohlenplan Garzweiler II und der Braunkohlenplan Frimmersdorf grenzen aneinander und weisen zahlreiche neue Verknüpfungen und Überlagerungen in raumordnerischer und umweltfachlicher Art auf.

Die insgesamt geänderte Abbau- und Wiedernutzbarmachungsfläche wird rd. 2.500 ha betragen, davon beträgt die geänderte Wiedernutzbarmachungsfläche im Bereich des Braunkohlenplans Frimmersdorf ca. 700 ha.

Die Bezirksregierung hatte geprüft, ob die Braunkohlenpläne in separaten Verfahren oder einem gemeinsamen Verfahren als Änderungsplan durchgeführt werden können.

Der Braunkohlenausschuss hat nunmehr beschlossen, die Änderungen in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt wurde der Rheinwasser-gütebericht vorgestellt. Im Rahmen eines begleitenden Monitorings wird geprüft, ob die Qualität des Rheinwassers für die Lieferung von Ersatzausgleichs- und Ökowasser geeignet ist.

Weiterhin erfolgte durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW) ein Sachstandsbericht zur neuen Leitentscheidung.

B. Betriebsplanung

1. Kieswerk Garzweiler, Sonderbetriebsplan zum Betrieb eines Absetzbeckens

Mit Schreiben vom 28.02.2023 hat die Rheinische Baustoffwerke GmbH bei der Bezirksregierung Arnsberg einen bergrechtlichen Sonderbetriebsplan zum Betrieb eines Absetzbeckens zur Zulassung eingereicht.

Die Fa. Rheinische Baustoffwerke GmbH betreibt seit Juni 2010 im Braunkohlentagebau Garzweiler der RWE Power AG ein Kieswerk, in dem der innerhalb des Tagebaus, oberhalb der Braunkohle, anstehende Rohkies zu hochwertigen Baustoffen aufbereitet und vermarktet wird. Aufgrund der absehbaren Erschöpfung der Aufnahmekapazität des aktuell genutzten Absetzbeckens im Kieswerk Garzweiler, wird die Zulassung eines neuen Absetzbeckens (3. Generation) beantragt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat den Rhein-Kreis Neuss mit Schreiben vom 03.03.2023 am Verfahren beteiligt. Die vorgelegten Unterlagen wurden durch die Fachbehörden des Rhein-Kreises Neuss geprüft.

Mit Schreiben vom 27. März 2023 hat der Rhein-Kreis Neuss zu dem Verfahren Stellung genommen. Da ausschließlich stärkebasierte Flockungsmittel eingesetzt werden sollen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

2. Aufstellungsverfahren für die Änderung des „Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“

In der Zeit vom 16.01.2023 bis 15.03.2023 hat die Bezirksregierung Köln das Beteiligungsverfahren zur Änderung des „Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ durchgeführt. Gegenstand der Braunkohlenplanänderung ist die Sicherung einer Trasse zur Zuführung von Rheinwasser zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach.

Die vorgelegten Unterlagen wurden durch die Fachämter des Rhein-Kreises Neuss geprüft. Mit Schreiben vom 24.03.2023 hat der Rhein-Kreis Neuss gegenüber der Bezirksregierung Köln im genannten Aufstellungsverfahren Stellung genommen. Neben den fachlichen Belangen wurden auch die Anregungen aus dem Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit des Rhein-Kreises Neuss an die Bezirksregierung Köln übermittelt.

C. Sonstiges

. / .

3. Energiewirtschaft

3.1 Gasversorgung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 23.06.2022 die Alarmstufe des Notfallplans in Deutschland ausgerufen. Zur aktuellen Situation der Gasversorgung in Deutschland hat die Bundesnetzagentur einen aktuellen Situationsbericht veröffentlicht. Dieser ist als **Anlage** beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Anlage:

Aktuelle_Situation_der_Gasversorgung



Bei den nachfolgenden Grafiken handelt es sich nur um einen Ausschnitt der wichtigsten Daten zur Gasversorgung. Weiterführende Daten mit interaktiven Grafiken und zusätzlichen Informationen gibt es im Internet unter:

www.bundesnetzagentur.de/aktuelle-gasversorgung

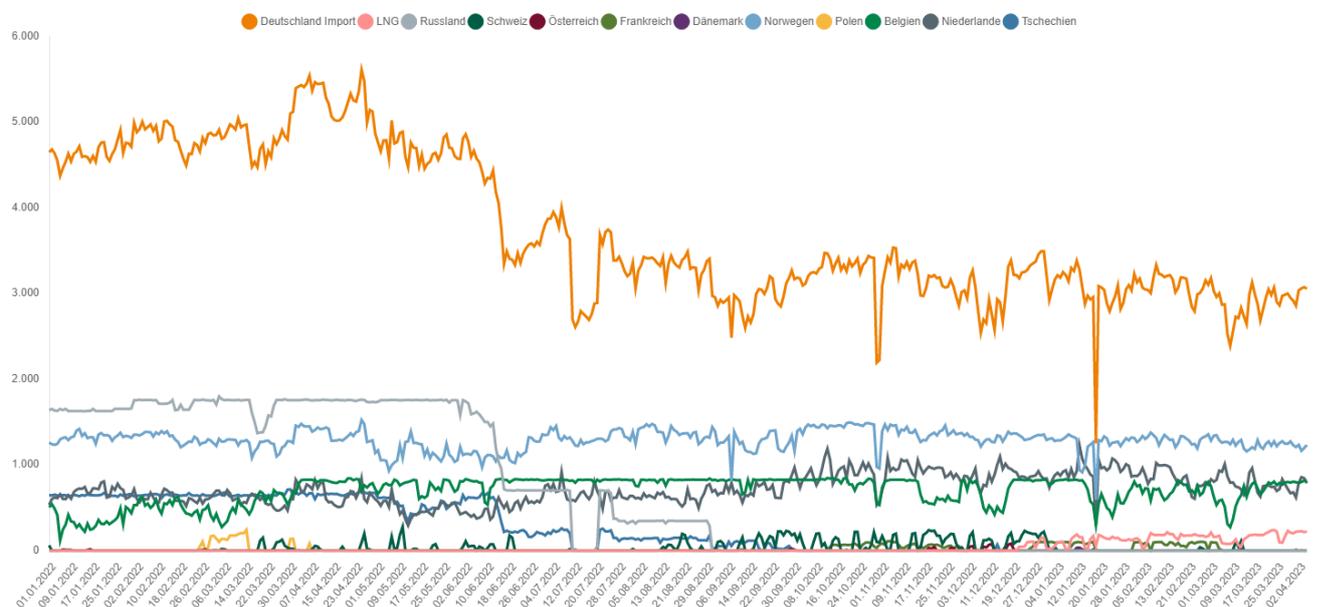
Lagebericht Gasversorgung

Stand: 06.04.2023 (13 Uhr)

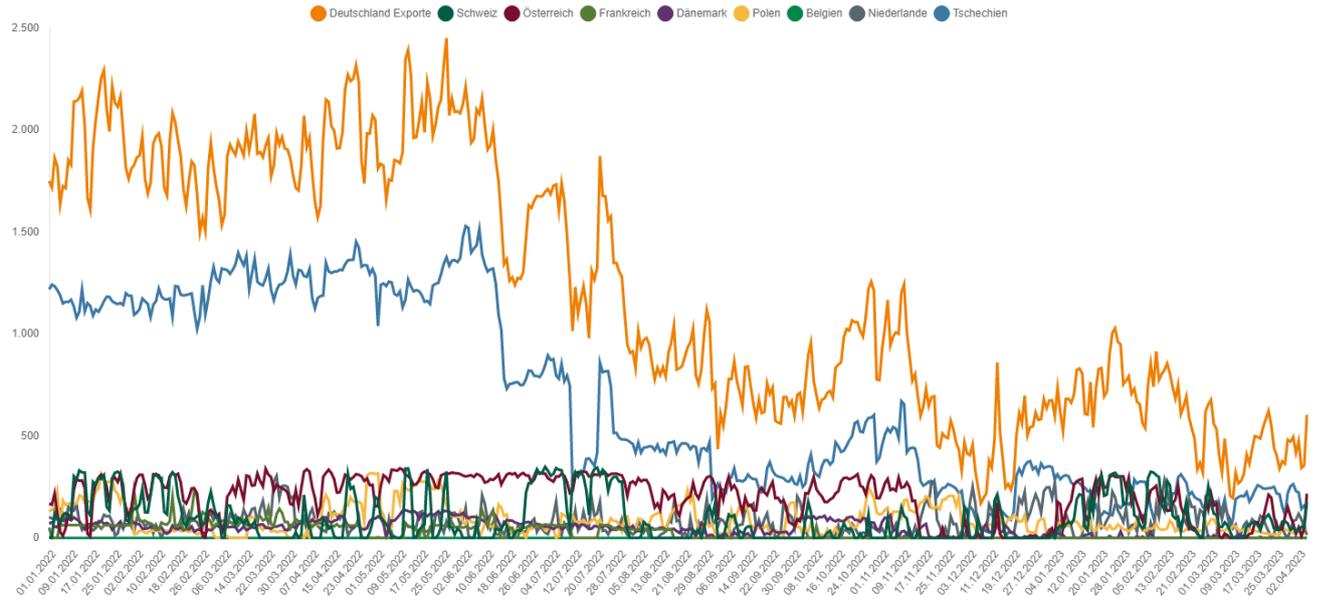
- Seit dem 23. Juni 2022 gilt die Alarmstufe des Notfallplans. Die Bundesnetzagentur beobachtet die Lage genau und steht in engem Kontakt zu den Netzbetreibern.
- Die Gasversorgung in Deutschland ist stabil. Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Eine Gasmangellage im vergangenen Winter konnte verhindert werden. Gleichwohl bleibt die Vorbereitung auf den Winter 2023/2024 eine zentrale Herausforderung. Deswegen bleibt auch ein sparsamer Gasverbrauch wichtig.
- Die Gasflüsse nach Deutschland sind stabil und ausgeglichen.
- Die aktuellen Füllstände der Speicher sind vergleichbar mit dem Jahr 2019 und deutlich höher als im Frühjahr der Jahre 2018 und 2021.
- Um die Gasversorgung für den kommenden Winter zu sichern, muss bis zum 1. September ein Speicherfüllstand von 75 % erreicht werden.
- Der Gasverbrauch lag in der 13. Kalenderwoche 17,2 % unter dem durchschnittlichen Verbrauch der Jahre 2018 bis 2021. Er ist gegenüber der Vorwoche um 11,8 % gestiegen.
- Die Großhandelspreise sind in den letzten Wochen gesunken. Unternehmen und private Verbraucher müssen sich weiterhin auf schwankende Preise und ein höheres Preisniveau einstellen.

1. Gasflüsse

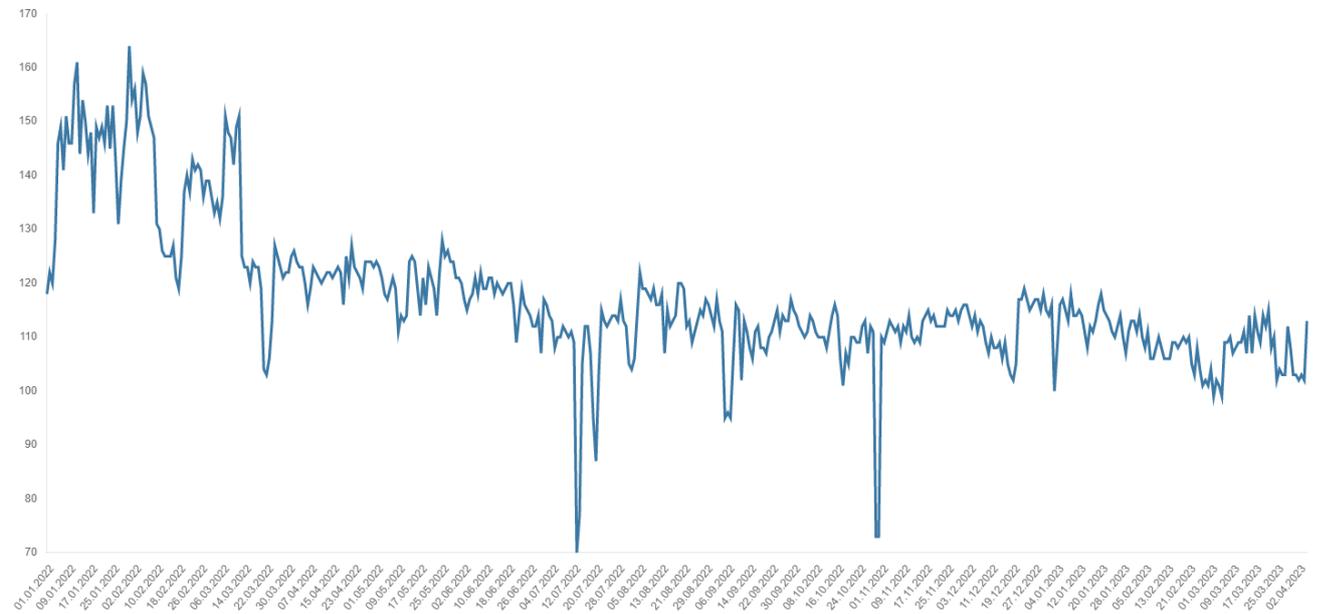
1.1 Gasimporte in GWh/Tag



1.2 Gasexporte in GWh/Tag

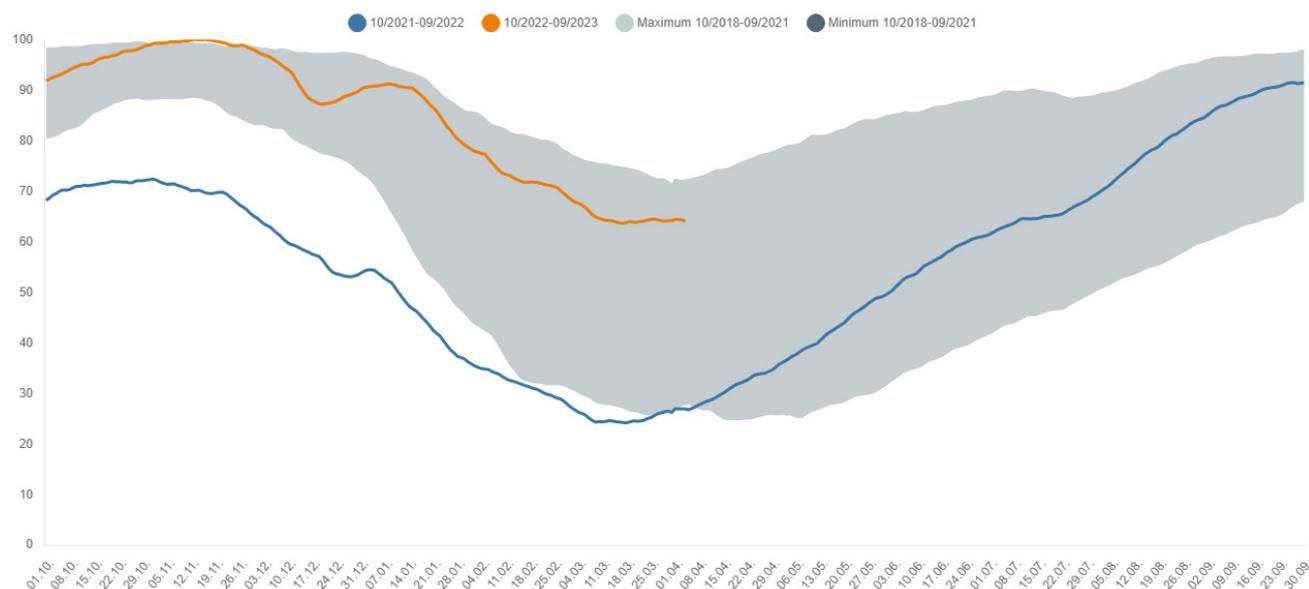


1.3 Gasförderung in Deutschland in GWh/Tag

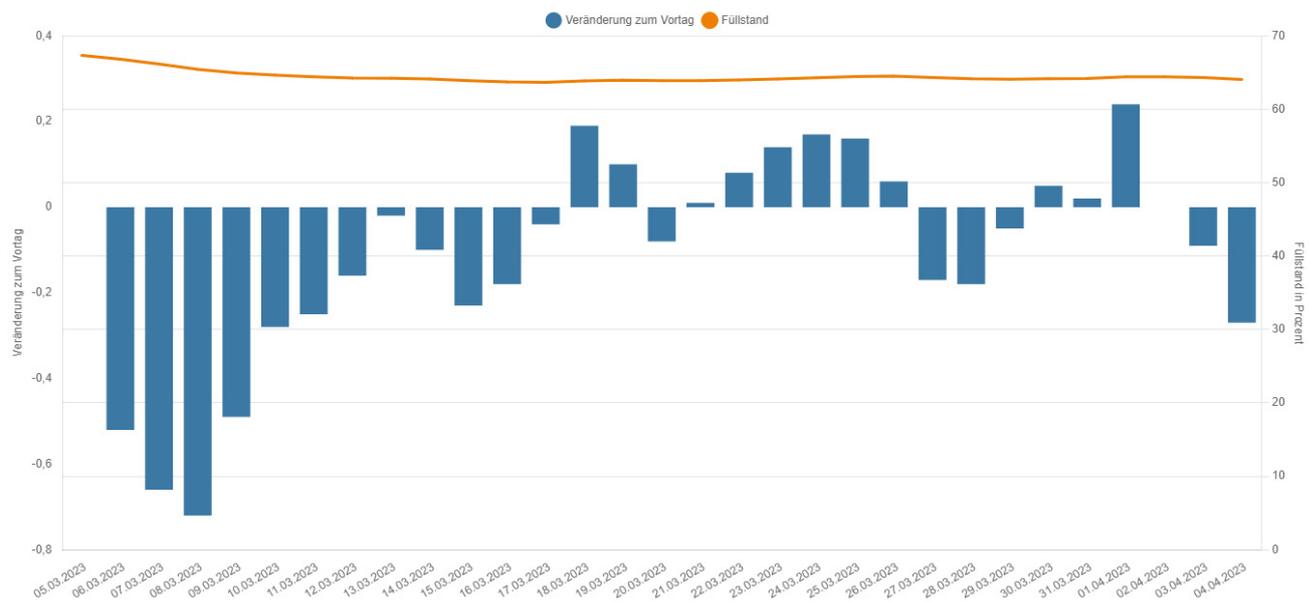


2. Füllstand der Speicher in Deutschland

2.1 Verlauf der Speicherfüllstände in Prozent



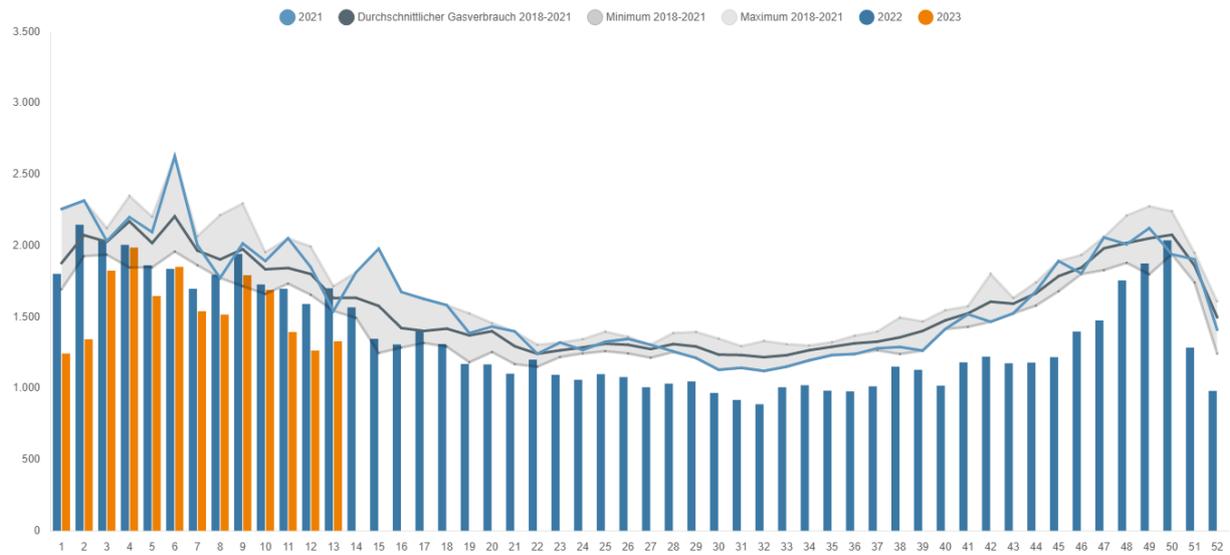
2.2 Tägliche Veränderung der Gasspeicherfüllstände in Prozentpunkten



3. Erdgasverbrauch

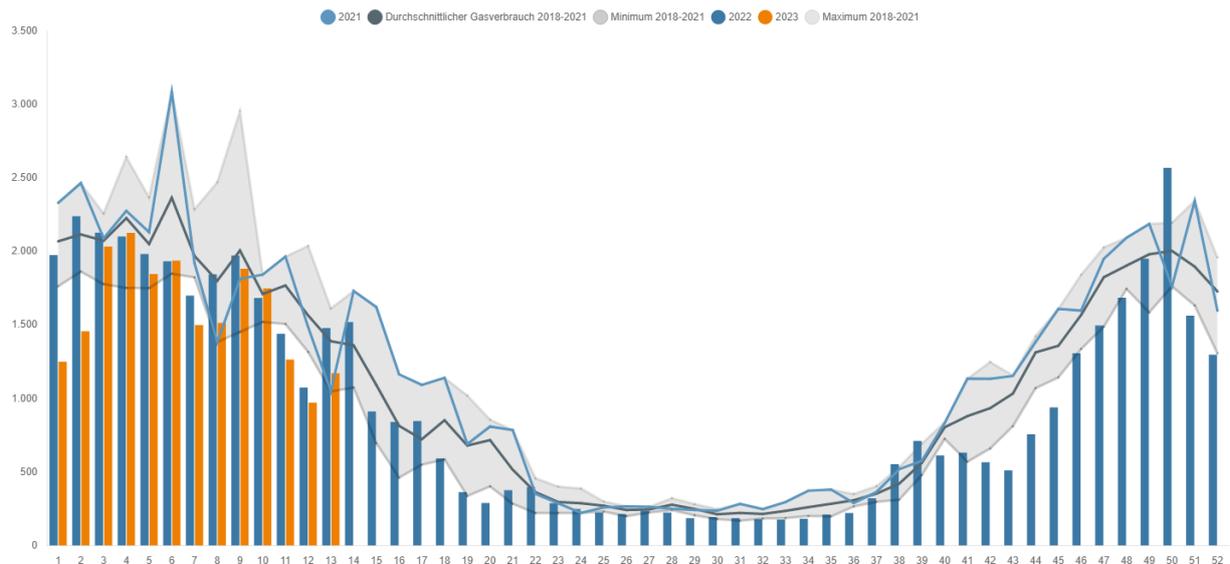
3.1 Gasverbrauch Industriekunden (wöchentlicher Mittelwert)

in GWh/Tag



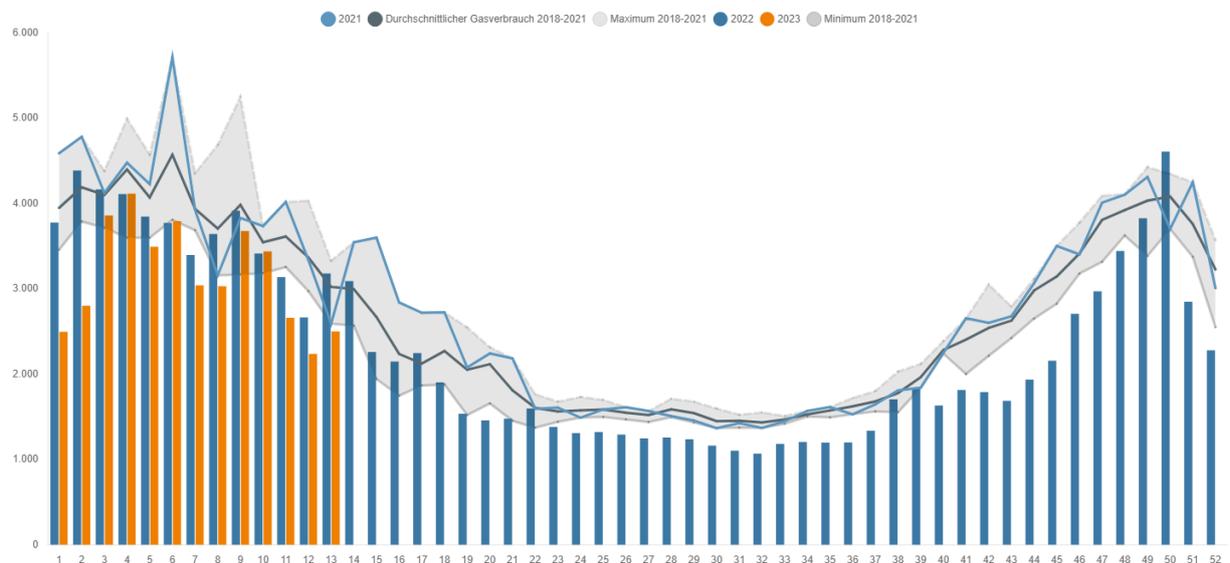
3.2 Gasverbrauch der Haushalts- und Gewerbekunden (wöchentlicher Mittelwert)

in GWh/Tag



3.3 Gasverbrauch in Deutschland (wöchentlicher Mittelwert)

in GWh/Tag



4. Gaspreise Großhandel

4.1 Gaspreise Großhandel in EUR/MWh



Hinweise und Kontakt

Erläuterungen zu den Grafiken sowie weitere Informationen und Daten zur aktuellen Gasversorgung finden Sie hier:
www.bundesnetzagentur.de/aktuelle-gasversorgung

Fragen und Hinweise zum Lagebericht richten Sie bitte an:
pressestelle@bnetza.de

Dieser Bericht ist keine Feststellung der Bundesnetzagentur nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EnSiG.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2497/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.04.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionalarbeit

Stand: März/April 2023

Sachverhalt:

1. Regionalrat

1.1 Sitzung des Regionalrates

Am 23.03.2023 fand in Düsseldorf die 92. Sitzung des Regionalrates Düsseldorf statt. Zu seiner Vorbereitung tagten am 08.03.2023 der Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz (MUK), am 09.03.2023 der Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel (WS), am 15.03.2023 der Ausschuss für Regionale Zusammenarbeit, Gewässerschutz, Kultur und Tourismus (RZ) und am 16.03.2023 der Planungsausschuss (PA).

Folgende Tagesordnungspunkte waren von besonderer Bedeutung:

• **Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2023**

Die Bezirksregierung Düsseldorf legte den Programmvorschlag für das Städtebauförderprogramm 2023 vor. Insgesamt wurden 53 Förderanträge mit einem Zuwendungsvolumen i. H. v. ca. 96,975 Mio. € vorgelegt. Die Gemeinden und Städte im Zuständigkeitsbereich des Regionalrates reichten davon 33 Förderanträge mit einem beantragten Zuschussvolumen von 46,362 Mio. € ein.

Für das Stadterneuerungsprogramm 2023 wird eine Priorisierung der Maßnahmen in Kategorien A, B und C vorgenommen.

Aus dem Rhein-Kreis Neuss sind folgende Maßnahmen enthalten:

**Einplanung Programm 2023
in TEUR**

Mittlempfänger Stadt/Gemeinde/ GV	Bezeichnung derMaßnahme/ Gebietskulisse	Förder- priorität	zwf. Aus- gaben	Förder- ung 2023	Projekt- beschreibung/ Bemerkungen	Bemerkungen/ Hinweise
Dormagen (162004)	Lebendige Zentren, Dormagen Innenstadt	A	226	136	Gestaltungsleitfaden, Refinanzierung ISEK und Masterplan Dormagen Innenstadt;	
Jüchen (162012)	Umsiedlung Otzenrath/ Spenrath/ Holz	C	12.660	0	Planung und Erschließung der Umsiedlungsstandorte Otzenrath/ Spenrath und Holz/	Umsiedlungsmaßnahmen als Folge des Braunkohletagebaus Garzweiler II. Das Land NRW hat in den Jahren 1997 - 2005 auf freiwilliger Basis die Förderung des sachlich gebotenen Mehraufwands übernommen, der die gesetzl. Entschädigungsleistungen übersteigt. Auf Grundlage des sog. „Inden-Modell“ erfolgte die Förderung analog der Ziff. 17.1 FRL 1998. Dieser Förderzugang ist in den FRL 2008 nicht mehr vorgesehen.
Kaarst (162016)	Lebendige Zentren Kaarst Innenstadt	A	2.150	1.075	Erweiterung Sportanlage am Albert-Einstein-Gymnasium	Anders als beantragt wird vorgeschlagen, die Teilmaßnahme noch über die alte Gesamtmaßnahme zu fördern. Die neue Gesamtmaßnahme könnte dann zum StbFP 2024 starten.
Kaarst (162016)	Lebendige Zentren Kaarst Innenstadt	C	310	0	Umsetzung des Wettbewerbs zur Umgestaltung der öffentlichen Flächen (Planung); Hochbau-/Investorenwettbewerb Zukunft Innenstadt, Refinanzierung ISEK	Da es sich hier um Planungsleistungen nach HOAI zur Vorbereitung der Baumaßnahme handelt, muss die Kommune in Vorleistung treten, Refinanzierung mit Beantragung der Baumaßnahme; Hochbauwettbewerb nicht bewilligungsreif

Meerbusch (162022)	Lebendige Zentren, Osterath - Tradition und Zukunft verbinden	A	315	158	Refinanzierung Integriertes Handlungskonzept Osterath (IHKO), Projektmanagement	
Neuss (162024)	Lebendige Zentren, Sanierung östlicher Innenstadtrand	C	1.438	0	Umgestaltung Übergang Wendersplatz zum Rennbahnpark - Entréeplatz Bürgerpark	Maßnahme steht im Bezug zur LaGA Neuss 2026. Maßnahme nicht bewilligungsreif, da aussagekräftige Entwurfsplanung und baufachliche Prüfung fehlen (Nachreichung erst für März angekündigt)
Neuss (162024)	Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Bahnhofsumfeld	A	805	483	Umgestaltung des Spielplatzes Jägerstraße/ Kurze Straße Quartiersplatz	

(Stand: 10.02.2023)

Der Regionalrat hat dem Programmvorschlag für das Städtebauförderprogramm 2023 einstimmig zugestimmt.

- **12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Änderung von AFA/RGZ in ASB-GE)**

Anlass für die 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf sind Planungsüberlegungen der Stadt Neuss eine Fläche im Stadtbezirk Morgensternsheide, die westlich der Bundesautobahn BAB 57 an der Stadtgrenze zu Kaarst liegt, planungsrechtlich neu zu fassen und einer geordneten gewerblichen Entwicklung zuzuführen, um eine langfristige gewerbliche Entwicklung als interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Kaarst umzusetzen.

In seiner Sitzung am 15.12.2022 hatte der Regionalrat die Verwaltung beauftragt, das zweite Beteiligungsverfahren durchzuführen. Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der Zeit vom 06.01.2023 bis einschl. 06.02.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes gegeben. Insgesamt ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung keine Hinweise oder Erkenntnisse die das Ergebnis der Abwägung verändert hätten.

Der Regionalrat hat einstimmig den Feststellungsbeschluss gefasst.

- **Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf zur Einstellung des Bund-Länder-Programms Investitionspakt Sportstätten**

Zur Sitzung des Ausschusses für Regionale Zusammenarbeit, Gewässerschutz, Kultur und Tourismus wurde eine gemeinsame Stellungnahme der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP/FW im Regionalrat zur Einstellung des Bund-Länder-Programms „Investitionspakt Sportstätten“ vorgelegt.

Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten wurde seitens des Bundes mit dem Bundeshaushalt 2023 ohne Vorankündigung eingestellt.

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen wurden seitens des Landes über den Wegfall des Programms mit Schreiben vom 04.08.2022 informiert.

Der Regionalrat Düsseldorf hat sich in seiner Stellungnahme nunmehr eindeutig für die Fortführung des Bund-Länder-Programms „Investitions-pakt Sportstätten“ eingesetzt.

- **Regionale Flächenziele für die Windenergienutzung in NRW**

Der Regionalrat hat eine gemeinsame Stellungnahme aller Fraktionen des Regionalrats zur geplanten Verteilung des Endwertes von mindestens 1,8 % der NRW-Landesfläche für die Windenergienutzung auf die Regionen von NRW beschlossen **(Anlage)**.

- **Neue Leitentscheidung**

Im Hinblick auf die neue Leitentscheidung hat der Regionalrat die Landesregierung aufgefordert eine Entwurfsfassung der Leitentscheidung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen **(Anlage)**. Der Regionalrat fordert zudem einen planungsrechtlichen Rahmen zu schaffen, wonach Braunkohlenpläne eine frühzeitige und vielfältige Nutzbarmachung ermöglichen. Darüber hinaus fordert der Regionalrat die Landesregierung auf, den Entscheidungssatz 1 der Leitentscheidung 2021 „Zukunftsräume für Region und Kommunen“ dergestalt klarzustellen, dass die Regionalräte bereits jetzt die Bergbaufolgelandschaften in ihre Regionalplanung einbeziehen können.

2. Region Köln/Bonn e. V.

2.1 Frühjahrsempfang der Regionen

Am 18. April 2023 findet im Landtag NRW der diesjährige Frühjahrsempfang der Regionen statt. Die diesjährige Veranstaltung steht unter dem Titel **„Der Zukunft auf der Spur - 10 Jahre regionen.NRW“**. An der Veranstaltung wird auch die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Mona Neubauer, teilnehmen.

2.2 polis Convention 2023

Der Region Köln/Bonn e. V. ist auch auf der polis Convention 2023 vertreten. Am 26. April findet ein gemeinsamer Standempfang der Stadt Köln und des Region Köln/Bonn e. V. statt. Im Rahmen des Messeauftritts stellt der Region Köln/Bonn e. V. mit dem Agglomerationsprogramm Region Köln/Bonn e. V. ein konzeptbasiertes, räumliches Entwicklungsprogramm mit strategischen Zielen auf Basis der regionalen Dachstrategien Agglomerationskonzept und Regionale Klimawandelvorsorgestrategie vor.

3. Metropolregion Rheinland

3.1 7. Sitzung des Verwaltungsrates

Am 13.03.2022 fand eine Sondersitzung des Verwaltungsrates als Videokonferenz statt. Gegenstand der Sitzung war die Vorbereitung der Mitgliederversammlung die am 25.04.2023 beim Flughafen Mönchengladbach stattfinden wird.

4. Abfallwirtschaftsverein Rhein-Ruhr-Wupper e. V.

. / .

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Anlagen:

Leitentscheidung_Antrag_und_Stellungnahme_der_Fraktionen_vom_22.03.2023

Windenergienutzung_Stellungnahme_der_Fraktionen_des_Regionalrates_vom_22.03.2023



Fraktionen des Regionalrates Düsseldorf

An den

Vorsitzenden des Regionalrates Düsseldorf

Herrn H.-J. Petrauschke

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Der Geschäftsführer
Dirk Brügge
Breite Str. 15
41515 Grevenbroich
Tel. 02181/818444

Der Geschäftsführer
Rolf Hornbostel
Düsseldorfer Str. 92
45481 Mülheim an der Ruhr
Tel. 0208/31779

An die Geschäftsstelle des Regionalrates Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Frau Ute Sickelmann
c/o Bezirksregierung
Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Die Geschäftsführerin
Karin van der Most
Kölner Str. 8
42651 Solingen
Tel. 0202/2570614

22.03.2023

92. Sitzung des Regionalrat Düsseldorf

Leitentscheidung Braunkohle der Landesregierung NRW

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die CDU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie die FDP-/FW-Fraktion des Regionalrates Düsseldorf beantragen angesichts der Dringlichkeit kurzfristig den Tagesordnungspunkt „**Leitentscheidung Braunkohle der Landesregierung NRW**“ auf die Tagesordnung des Regionalrates am 23.03.23 aufzunehmen und dem Regionalrat nachfolgende Antrag zum Beschluss vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat beschließt:

1. Der Regionalrat Düsseldorf fordert die Landesregierung auf, zur Sitzung des Planungsausschusses des Regionalrats am 07.06.2023 eine Entwurfsfassung der Leitentscheidung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen. Durch die

Verschiebung der Kabinettsentscheidung auf die Zeit nach der Sommerpause 2023 tritt hierdurch keine Verzögerung durch Beteiligung des Regionalrats Düsseldorf ein.

2. Der Regionalrat Düsseldorf tritt dem Beschluss des Regionalrat des Regierungsbezirks Köln aus seiner 10. Sitzung am 24.02.2023 „Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Transformation der Tagebaumfelder im Rheinischen Revier“ jedenfalls insoweit entgegen, als dass er im Zusammenhang mit der Leitentscheidung 2023 fordert, einen planungsrechtlichen Rahmen zu schaffen, wonach Braunkohlenpläne eine frühzeitige und vielfältige Nutzbarmachung ermöglichen (Ziffer 1a des Beschlusses), über die bisherigen Rekultivierungsziele die Festsetzung weiterer Ziele zu ermöglichen (Ziffer 1b des Beschlusses) und der Landesregierung empfiehlt, „ein eigenes Planzeichen für die „Tagebautransformationslandschaften“, mit dem Ziel, das gebotene Maß an Flexibilität bei der weiteren Ausgestaltung dieser besonderen Räume zu ermöglichen“ (Ziffer 2 des Beschlusses). Soweit der Braunkohleausschuss in seiner 166. Sitzung am 17. März 2023 den vorgenannten Beschluss des Regionalrats Köln unterstützt, tritt der Regionalrat Düsseldorf auch diesem Beschluss entgegen.

Begründung

Zu Ziffer 1 des Beschlusses:

Durch den auf 2030 vorgezogene Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung und -verstromung wird das Ende des Tagebaus Garzweiler deutlich vorgezogen und die dort noch zu gewinnende Kohlemenge im Vergleich zur letzten Leitentscheidung abermals erheblich verringert. Für die Energiesicherheit und um eine Rekultivierung mit guten Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Region auf den Weg zu bringen, ist eine neue „Leitentscheidung Braunkohle“ der Landesregierung erforderlich. Das für die Erarbeitung der Leitentscheidung zuständige Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klima und Energie des Landes hat darauf verwiesen, dass die Leitentscheidung noch vor der Sommerpause zu verabschieden sei und es daher nicht möglich sei, den betroffenen Regionalräte Düsseldorf und Köln und den Braunkohleausschuss eine Entwurfsfassung der Leitentscheidung zur Stellungnahme vorzulegen. Zwischenzeitlich hat das Ministerium mitgeteilt, dass die Kabinettsentscheidung zur Leitentscheidung auf einen Zeitraum nach den Sommerferien verschoben worden ist und hat das Dialogverfahren verlängert. Dies ermöglicht es der Landesregierung nunmehr auch, die betroffenen Regionalräte und den Braunkohleausschuss an der Entwurfsfassung der Leitentscheidung zu beteiligen und versetzt die Regionalräte somit in die Lage der ihnen nach § 9 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW obliegenden Aufgabe, der Beratung der Landesplanungsbehörde sachgerecht nachzukommen.

Zu Ziffer 2 des Beschlusses:

Die Ziffern 1a und 1b des zitierten Beschlusses des Regionalrats Köln lösen ohne sachlichen Grund die klare, im LPLG vorgesehene Aufgabentrennung zwischen der Braunkohleplanung und der Regionalplanung auf und höhlt die Planungshoheit des Regionalrates Düsseldorf aus,

wenn der Braunkohlenausschuss im Braunkohleplan die Nachnutzungsziele bestimmt. Er geht damit deutlich über den Zweck hinaus, für den ein Sonderplanungsrecht geschaffen worden ist (s. dazu unten). Auch wäre der zuständige Regionalrat ggf. veranlasst, nach Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht und bei einer der Plankonzeption des Regionalrats nicht entsprechenden Nachnutzungsregelung aufwändige Regionalplanänderungsverfahren anzustoßen.

Die geforderte Festlegung eines Planzeichens für die Tagebaufolgelandschaft entzieht der Regionalplanung diesen Raum. Eine solche raumordnerische, großräumige Flächenfestlegung dürfte die Anforderungen an die Bestimmtheit raumordnerischer Ziele nicht erfüllen. Das Planzeichen würde letztlich alles ermöglichen, was in informellen Konzepten zuvor als Idee erdacht wurde (Wohnen, Gewerbe, EE, Freiraum). Es wäre also keine demokratisch legitimierte Vorgabe oder Steuerung durch den regionalen Planungsträger mehr möglich. Der Regionalrat Düsseldorf bewertet dies als nicht gerechtfertigten Eingriff in seine Planungshoheit, die ihm das Recht und die Aufgabe zuweist, die Siedlungs- und Freiräume etc. genau und im Hinblick auf den Gesamttraum des Planungsraumes Düsseldorf zu gestalten. Die Forderung verkennt zudem die in § 26 Abs. 2 LPIG NRW festgelegten Inhalte des Braunkohleplans. Danach begrenzt sich der Aufgabenbereich des Plans und damit auch die Zuständigkeit des Braunkohleausschusses bei Beendigung der Braunkohlegewinnung auf die Rekultivierung. Anschließend fällt die Fläche wieder den jeweils räumlich zuständigen Regionalräten zu. Das Sonderplanungsrecht ist für die Braunkohlegewinnung zur Sicherung der Energieversorgung geschaffen worden. Der Sachgrund entfällt mit der Beendigung der Braunkohlegewinnung.

Die Dringlichkeit zu Ziffer 1 ergibt sich aus dem Umstand, dass die Landesplanungsbehörde im Planungsausschuss keine Zusage für eine entsprechende Beteiligung des Regionalrats gegeben hat und für eine Beteiligung des Regionalrats bei einer Entscheidung zur Leitentscheidung nach der Sommerpause nur noch der 2. Sitzungsblock verbleibt.

Die Dringlichkeit zu Ziffer 2 ergibt sich aus dem Umstand, dass die Beschlüsse des Regionalrats Köln und des Braunkohleausschusses erst jetzt bekannt geworden sind und diesen unmittelbar zur Wahrung der Rechte des Regionalrats Düsseldorf entgegenzutreten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.	gez.	gez.	gez.
Hans-Hugo Papen	Michael Hildemann	Manfred Krause	Lothar Schiffer
Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender
der CDU-Fraktion	der SPD-Fraktion	der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	der FDP-/FW-Fraktion



An den Vorsitzenden des Regionalrats
des Regierungsbezirks Köln
Herrn Rainer Deppe

Fraktionsvorsitzender
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221 / 1395446
Telefax: 0221 / 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Thorsten Konzelmann, SPD

Tel.: 0221 / 1301507
Telefax: 02273 / 914794
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Reinhold Müller, FDP

Tel.: 0221 / 253726
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de

Köln, 22. Februar 2023

10. Sitzung des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln am 24.02.2023

Sehr geehrter Herr Deppe,

zum Tagesordnungspunkt 9.1 der nächsten Sitzung des Regionalrats Köln am 24.02.2023 stellen wir den folgenden Änderungsantrag:

Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Transformation der Tagebaumfelder im Rheinischen Revier

Der Regionalrat Köln fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Regionalrat Köln fordert die Landesregierung auf:
 - a) im Zusammenhang mit der neuen Leitentscheidung 2023 einen planungsrechtlichen Rahmen für eine erfolgreiche Transformation der Tagebaumfelder zu schaffen, wonach Braunkohlenpläne eine frühzeitige und vielfältige Nutzbarmachung ermöglichen;
 - b) über die bisherigen Rekultivierungsziele die Festsetzung weiterer Ziele zu ermöglichen, die eine sinnvolle Wiedernutzung der Flächen ermöglichen;
 - c) das Gebot des Siedlungsanschlusses (LEP Ziel 2-3) und das Verbot von Neuansätzen im Freiraum für das Gebiet der Tagebaumfeldkommunen aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen;
 - d) die Vorgaben zur Weiterentwicklung von Ortschaften unter 2.000 Einwohnern zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (LEP Ziel 2-4) für den Bereich des Rheinischen Reviers zu streichen, mit dem Ziel, den Dörfern eine dauerhafte Tragfähigkeit zu sichern;
 - e) eigene landesrechtliche Möglichkeiten zu schaffen, mit denen Zwischennutzungen in der Bergbaufogelandschaft ermöglicht werden.

2. Der Regionalrat empfiehlt der Landesregierung, ein eigenes Planzeichen für die „Tagebautransformationslandschaften“, mit dem Ziel, das gebotene Maß an Flexibilität bei der weiteren Ausgestaltung dieser besonderen Räume zu ermöglichen.
3. Der Regionalrat bekräftigt seine Absicht, die (inter-)kommunalen Entwicklungskonzepte der Anrainer entsprechend seinem Beschluss zum Leitbild für das Rheinische Revier mit dem Regionalplan zu unterstützen und die Belange in dem laufenden Regionalplanverfahren mit hohem Gewicht in die Abwägung aufzunehmen.

Begründung:

Die Leitentscheidung 21 formuliert das Ziel, die Tagebaufolgelandschaften zu „Räumen der Zukunft“ zu entwickeln, sie wieder mit dem umgebenden Raum zu verbinden und möglichst frühzeitig, vielfältige Entwicklungsperspektiven zu eröffnen. Dabei gilt es, die (inter-)kommunalen Entwicklungsabsichten für Randbereiche, Folgelandschaft und Zwischennutzungen, wie sie in den strategischen Entwicklungskonzepten der Tagebauumfeldverbünde entwickelt wurden und werden, aufzugreifen. Diese sollen laut Beschluss des Braunkohlenausschusses Eingang in die laufenden Verfahren zur Änderung der Braunkohlepläne finden und sollten entsprechend auch in die Regionalplanung übertragen und abgesichert werden. Der planerische Vollzug wird z.T. schon im zeitlichen Gestaltungsrahmen des anstehenden Regionalplanes stattfinden; darüber hinausweisende Entwicklungen sollten nicht durch ausschließende Festlegungen erschwert werden. Die Umsetzung stößt aber an landesplanungs- und genehmigungsrechtliche Grenzen, die mit der neuen Leitentscheidung aufgelöst werden müssen:

- Im bestehenden Rechtsrahmen ist eine Ausrichtung der Braunkohlenpläne auf die erforderliche frühzeitige und vielfältige Wiedernutzbarmachung nicht möglich. Ein rechtssicherer Plan kann nur die Abbaugrenzen und Grundzüge der Oberflächengestaltung regeln. Klärung durch neue Leitentscheidung und Operationalisierung, z.B. durch Interpretationserlass, was Braunkohlenpläne neuester Prägung leisten müssen.
- Die Ziele der Raumordnung aus (ur-)alten Plänen sollten nicht mehr handlungsleitend für neue Planentwürfe sein. Rekultivierungsziele für Hambach sind aus den 70er Jahren und legen für 8.500 ha nur drei Ziele fest (Wasser, Landwirtschaft, Forst); in Garzweiler stammen diese aus den 90er Jahren. Rekultivierungsziele sind neu zu bewerten und gegen einen aus heutiger Perspektive fairen Ausgleich abzuwägen.
- Die landesplanerische Wertung der bestehenden Braunkohlenpläne als „Freiraum“ (gemäß der alten Rekultivierungsziele) führt dazu, dass jeder In-Wertsetzung der fehlende Siedlungsanschluss und Neuansatz im Freiraum entgegensteht. So steht vor jedem städtebaulichen Projekt ein landesplanerisches Zielabweichungsverfahren und eine Ausnahmebegründung. Es ist festzuhalten, dass Tagebaubereiche (inkl. Sicherheitsstreifen) Konversionsflächen sind, die sich als Experimentierräume für flexible Planung und Entwicklung eignen.
- Die Leitentscheidung 2021 hat Morschenich-Alt zum Ort der Zukunft erklärt. Im Regionalplanentwurf war eine ASB-Ausweisung aber aufgrund entgegenstehender LEP-Ziele nicht möglich. Mit dem Erhalt der Erkelenzer Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnittes stellt sich nunmehr eine ähnliche Frage im Bereich des Tagebaus Garzweiler. Auch hier sollen im Sinne von „Orten der Zukunft“ besonders ambitionierte Entwicklungsziele verfolgt werden. Die Landesplanung darf die Regionalplanung nicht daran hindern, die nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommenen Dörfer, Flächen und Objekte nun reibungslos zu entwickeln. Die bestehenden Dörfer müssen auch über die bisherigen räumlichen Grenzen der Dörfer hinaus

wachsen können. Anders kann die Tragfähigkeit auf Dauer nicht gesichert werden und die gewünschte Anbindung an die künftige See-Lage erreicht werden.

- Die übergeordnete Planung muss die langen Befüllzeiten der Seen und sich immer wieder verändernde Zwischenzustände anerkennen. Kommunale Entwicklungsabsichten dürfen nicht durch frühzeitige ausschließende Festlegungen erschwert werden. Wegen der Sondersituation der Tagebaue sind Handlungsspielräume für künftige Entscheidungen abzusichern.
- Derzeit werden an das Bergamt Erwartung gestellt, die es im bestehenden rechtlichen Rahmen nicht erfüllen kann. Es sollte eine landesrechtliche Klärung erfolgen, mit der sichergestellt wird, dass Zwischennutzungen in der Folgelandschaft zu genehmigen sind.
- Damit die drei Großtagebaue wieder mit dem umgebenden Raum verbunden sowie frühzeitig und vielfältig entwickelt werden können, wird ein neues Planzeichen angeregt („T“ = „Tagebautransformationslandschaft“). Dieses Planzeichen soll eine Sonderplanung für diese Gebiete ermöglichen, die auf den in der Region abgestimmten Entwicklungsabsichten basiert. Solch ein Planzeichen würde der Region und den Kommunen das notwendige Maß an Flexibilität bei der weiteren Ausgestaltung dieses besonderen Gebietes ermöglichen.
- Die (inter-)kommunalen Pläne sind möglichst frühzeitig und mit hohem Gewicht in die Abwägung zu nehmen. In diesem Sinne hat der Braunkohlenausschuss den folgenden Beschluss gefasst (13.12.2021): „... im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die Belange der Anrainerkommunen bei der Erstellung des Vorentwurfes berücksichtigen und soweit erforderlich auf technische Machbarkeit prüfen. Hierzu hat Neuland Hambach zeitnah detaillierte Rahmenplanung vorzulegen. Wegen der Zeitverkürzung für Planungsüberlegungen durch das KVBG sind bereits im Vorentwurf Festlegungen und Ziele zu formulieren, die für nachfolgende Verfahrensschritte und Betriebspläne Vorgaben machen. Soweit diese den rechtlichen Rahmen eines Braunkohlenplanes überschreiten, sind ergänzend, verbindlich und rechtssicher vertragliche Regelungen zu formulieren, die spätestens bei der Aufstellung des Braunkohlenplanes dem Braunkohlenausschuss vorzulegen sind“. (In gleicher Sitzung, in etwa wortgleicher Beschluss auch zum Änderungsverfahren Garzweiler).

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)



Thorsten Konzelmann
(Fraktionsvorsitzender)



Reinhold Müller
(Fraktionsvorsitzender)



 Im Braunkohlenausschuss

An den Vorsitzenden
des Braunkohlenausschusses
des Regierungsbezirkes Köln
Herrn Stefan Götz

CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Gruppensprecher
Josef Johann Schmitz, SPD

Tel.: 0221/ 1301507 Telefax: 02273/ 914794
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Gruppensprecher
Ulrich Göbbels, FDP

Tel.: 0221 / 253726
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de

Köln, 15. März 2023

166. Sitzung des Braunkohlenausschusses des Regierungsbezirkes Köln am 17. März 2023

Sehr geehrte Herr Götz,

zum TOP 8 „Neue Leitentscheidung: Ergebnisse der bisherigen Beteiligung und weiteres Vorgehen“ der Sitzung des Braunkohlenausschusses am 17. März 2023 geben wir folgende Stellungnahme ab:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 10. Sitzung am 24.02.2023 aufgrund eines Antrages der Fraktionen CDU, SPD und FDP Beschlüsse zur Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Transformation der Tagebaumfelder im Rheinischen Revier gefasst. Dieser Beschluss wird vollumfänglich unterstützt.

Im Zusammenhang mit der neuen Leitentscheidung trifft der Braunkohlenausschuss folgende Feststellungen:

1. Entwurfssfassung der Leitentscheidung dem Braunkohlenausschuss vorlegen

Der Braunkohlenausschuss fordert die Landesregierung auf zur Sitzung des Gremiums am 16. Juni eine Entwurfssfassung der Leitentscheidung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen. Durch die Verschiebung der Kabinettsentscheidung auf das zweite Halbjahr 2023 tritt hierdurch keine Verzögerung durch Beteiligung des Braunkohlenausschusses ein.

2. Sicherstellung von Folgekosten und Entschädigung

Der Braunkohlenausschuss fordert wegen der elementaren Bedeutung für die gesamte Region eindeutige Aussagen zur Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs, insbesondere den kommunalen Anspruch auf Entschädigungsleistungen für betroffene Tagebauanrainerkommunen aufgrund wegfallender kommunaler Entwicklungsperspektiven. Einige Tagebauanrainerkommunen haben auf die rechtsverbindlich zugesagte Rekultivierung des Stadt- bzw. Gemeindegebietes als Landfläche und die zeitliche Befristung des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit vertraut. Die diesen Tagebauanrainerkommunen wie beispielhaft den Städten Elsdorf und Jüchen durch den

dauerhaften Entzug der Landfläche als Folge der geänderten Braunkohlenplanung entstehenden Entwicklungsnachteile sind durch das Land NRW zu entschädigen.

3. Folgekosten dauerhaft absichern

Es ist sicherzustellen, dass ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung der mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Folgekosten zur Verfügung stehen. Art und Umfang der erforderlichen Mittel sind auf der Grundlage konkreter Ziele im Vorfeld eines Monitoringprozesses festzulegen. Grundlage für das Finanzmonitoring ist eine Bestandsaufnahme (Risikoinventur) sämtlicher Sachverhalte, die im Rahmen des Braunkohlenabbaus potenzielle Folgekosten verursachen. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen des Monitorings Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung zu definieren. Daraus können finanzielle Ziele abgeleitet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich im Bereich der Steinkohle bzw. der Atomenergie gefundenen Lösungen kommt auch die Errichtung externer Fonds oder einer Stiftung zur Absicherung der Folgekosten im Zusammenhang mit der Braunkohlengewinnung in Betracht.

4. Das Land muss die Entwicklung der Folgelandschaften rund um die drei Tagebaue inklusive des Wiederaufbaus der Dörfer, gezielt entlang der Masterpläne der interkommunalen Umfeldverbände fördern und diese Masterpläne zum Leitbild der zukünftigen Entwicklungen machen.

Hierbei wird die Landesregierung aufgefordert, den planungs- und förderrechtlichen Rahmen zu schaffen, um aus den Tagebauen Zukunftsräume zu machen und dort frühzeitig, vielfältige Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen und den Landesentwicklungsplan so anpassen, dass eine reibungslose bauleitplanerische Inwertsetzung möglich wird.

Das Gebot des Siedlungsanschlusses, das Verbot von Neuansätzen im Freiraum und die Vorgaben zur Weiterentwicklung von Ortschaften unter 2.000 Einwohnern zu Allgemeinen Siedlungsbereichen müssen für das Gebiet der Tagebauumfelder aus dem Landesentwicklungsplan gestrichen werden, mit dem Ziel, den Dörfern eine dauerhafte Tragfähigkeit zu sichern (sie müssen wachsen und sich zum See hin entwickeln dürfen!). Es müssen eigene landesrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, mit denen Zwischennutzungen in der Bergbaufolgelandschaft ermöglicht werden und ein eigenes Planzeichen für die „Tagebautransformationslandschaften“ für die Regionalplanebene auf den Weg gebracht werden, um das gebotene Maß an Flexibilität bei der weiteren Ausgestaltung dieser besonderen Räume zu ermöglichen.

5. Wiederherstellung der Raumqualität in den besonders betroffenen Kommunen

Die Braunkohleverstromung hat zu massiven Landschaftseingriffen und damit einhergehend zum Verlust von Raumqualität geführt. Land und Region werden ihre Spielräume nutzen, um diese Qualität als Voraussetzung und Standortfaktor für Wachstum und Fachkräfte wieder zu erlangen. Ziel ist es, aus den Tagebauumfeldern Zukunftsräume zu machen und dort frühzeitig, vielfältige Perspektiven zu ermöglichen. Das Land wird die Entwicklung der Folgelandschaften sowie den Wiederaufbau der Dörfer bis 2040 gezielt entlang der Masterpläne der Umfeldverbände fördern und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass eine reibungslose bauleitplanerische Inwertsetzung möglich wird.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Johann Schmitz
(Gruppensprecher)



Ulrich Göbbels
(Gruppensprecher)

gez. Andreas Heller



Fraktionen des Regionalrates Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Regionalrates Düsseldorf
Herrn H.-J. Petrauschke
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Der Geschäftsführer
Dirk Brügge
Breite Str. 15
41515 Grevenbroich
Tel. 02181/818444

Der Geschäftsführer
Rolf Hornbostel
Düsseldorfer Str. 92
45481 Mülheim an der Ruhr
Tel. 0208/31779

An die Geschäftsstelle des Regionalrates Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Frau Ute Sickelmann
c/o Bezirksregierung
Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Die Geschäftsführerin
Karin van der Most
Kölner Str. 8
42651 Solingen
Tel. 0202/2570614

22.03.2023

Bewertung der geplanten Verteilung des Endwertes von 1,8% der NRW-Landesfläche für die Windenergienutzung (Anlage 1 WindBG) auf die Regionen in NRW aus Sicht der Planungsregion Düsseldorf
Stellungnahme des Regionalrat Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die CDU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie die FDP-/FW-Fraktion des Regionalrates Düsseldorf beantragen angesichts der Dringlichkeit kurzfristig den Tagesordnungspunkt „Regionale Flächenziele für die Windenergienutzung in NRW“ auf die Tagesordnung des Regionalrates am 23.03.23 aufzunehmen und dem Regionalrat nachfolgende Stellungnahme zum Beschluss vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat beschließt die gemeinsame Stellungnahme aller Fraktionen des Regionalrates zur geplanten Verteilung des Endwertes von mind. 1,8% der NRW-Landesfläche für die

Windenergienutzung (Anlage 1 WindBG) auf die Regionen von NRW. Er bittet die Verwaltung, diese dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zu übermitteln.

Stellungnahme

Der Regionalrat Düsseldorf unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des Landes Nordrhein-Westfalen um den für den Klimaschutz notwendigen Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung und begrüßt die Aktivitäten des Landes, insbesondere mit einer Änderung des LEP NRW die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen schnellen Ausbau der Windenergie zu schaffen. Der Regionalrat Düsseldorf nimmt dabei die ihm zukommende Verantwortung wie bereits bei der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) an. Die Regionalplanung hat bereits im RPD der Bedeutung der Nutzung dieser Potenziale für die Energiewende und dem Klimaschutz Rechnung getragen. Es wurden in erheblichem Umfang Windenergiebereiche in den rechtskräftigen Regionalplan aufgenommen – so wie ansonsten in NRW nur in der Planungsregion Münster der Fall. Dazu hatte sich der Regionalrat bereits in den ersten Leitlinien zur Aufstellung des Regionalplans bekannt – weit vor der Aufnahme von Regelungen zur Windenergienutzung in den LEP NRW.

Bei der regionalplanerischen Umsetzung wurden in der dicht besiedelten Region Düsseldorf Nutzungskonflikte bewältigt und gegenläufige Raumnutzungsinteressen zu Gunsten der Festlegung leistungsfähiger Windenergieflächen zurückgestellt.

Der Verfassungsgerichtshof NRW setzte sich in seiner Entscheidung vom 01.12.2020 (VerfGH 10/19) eingehend mit dem hiesigen komplexen Plankonzept auseinander und hat – dieses Konzept somit bestätigend – die betreffende Verfassungsbeschwerde dagegen klar zurückgewiesen. Dabei formulierte er u.a. zur erfolgten Berücksichtigung des Klimaschutzes und der regenerativen Energieversorgung Folgendes:

„Ausweislich der insgesamt gut 1.000 Seiten umfassenden Begründung des Regionalplans, davon ca. 400 auf die Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für Windenergie entfallend (S. 463 - 864), beruht die Ausweisung der Vorranggebiete auf der allgemeinen Überlegung, dass der Ausbau der Nutzung der Windenergie aus klimapolitischen und ökonomischen Erwägungen heraus wünschenswert sei (..).“

„Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des Regionalrats, den von der Beschwerdeführerin gegen die Planänderung ins Feld geführten eigenen Belangen in der Abwägung geringeres Gewicht als den überörtlichen Interessen des Klimaschutzes, des Ausbaus erneuerbarer Energien und einer raumgerechten Lastenverteilung beizumessen, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.“

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-287.pdf>

https://www.vgh.nrw.de/rechtsprechung/entscheidungen/2020/201201_10_19.pdf

Diesem planerischen Ansatz sieht sich der Regionalrat weiterhin verpflichtet.

Bereits vor der Aufstellung des Regionalplans hatte zudem der weit überwiegende Teil der Kommunen Windenergieflächen bauleitplanerisch gesichert – wengleich zum Teil mit geringen Siedlungsabständen, die den heute gängigen Anlagengrößen nicht immer angemessen sind.

Der Ansatz des WindBG, über eine *raumgerechte* Verteilung von Flächenzielen auf die Teilräume – aufbauend auf einer Potenzialanalyse – den Windenergieausbau voranzubringen wird vor dem Hintergrund der hiesigen Erfahrungen unterstützt.

Die geplante Umsetzung der Mindestflächenvorgabe für NRW von 1,1% (Stichtag 31.12.2027) bzw. 1,8% (Stichtag 31.12.2032) der Landesfläche aus dem Anhang 1 des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) im Zuge der 2. Änderung des LEP NRW begegnet jedoch in ihrer jetzigen Form Bedenken. Das geplante Vorgehen wird beurteilt auf Grund der nachstehend verlinkten Pressemitteilung im Zusammenwirkung mit dem zugehörigen Zwischenbericht des LANUV.

Pressemitteilung der Landesregierung vom 07.03.2023

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-will-bereits-2025-insgesamt-18-prozent-der-landesflaeche-fuer>

Veröffentlichung der Flächenanalyse Windenergie (Zwischenbericht) des LANUV

https://www.lanuv.nrw.de/publikationen/details?tx_cartproducts_products%5Bproduct%5D=1361&cHash=09268094cea605dab8e36bc710e9c9d4

Der Abschlussbericht zu der Untersuchung der Flächenpotentiale mit Flächendarstellung des LANUV liegt noch nicht vor und soll bis zum Sommer dieses Jahres veröffentlicht werden. Für eine Mindestflächenvorgabe erscheint der vorgenannten Abschlussbericht mit den konkreten Flächendarstellungen jedoch wesensnotwendig.

Dazu im Einzelnen

Szenario und ermittelte Potenziale

Dass in NRW eine Potenzialflächenanalyse als Basis für die Verteilung der Flächenziele dienen sollte, ist auch aus hiesiger Sicht auf Grundlage des WindBG ein sinnvoller Ansatz. Bei der Anwendung dieses Ansatzes sollte mit beachtet werden, dass in den verdichteten Regionen, wie der Planungsregion Düsseldorf, in der nur wenige Räume nicht bereits mit konträren Nutzungen belegt wurden, vielfältige Nutzungskonflikte zu verzeichnen sind, die nicht alle als Restriktionen in dem betreffenden LANUV-Szenario abgebildet wurden. Es wird angeregt zu prüfen, ob die der LANUV-Studie zugrundeliegenden Annahmen insbesondere bei den Abständen zu ASB und der Nähe zu FFH- und Vogelschutzgebieten fachrechtlich realistisch sind.

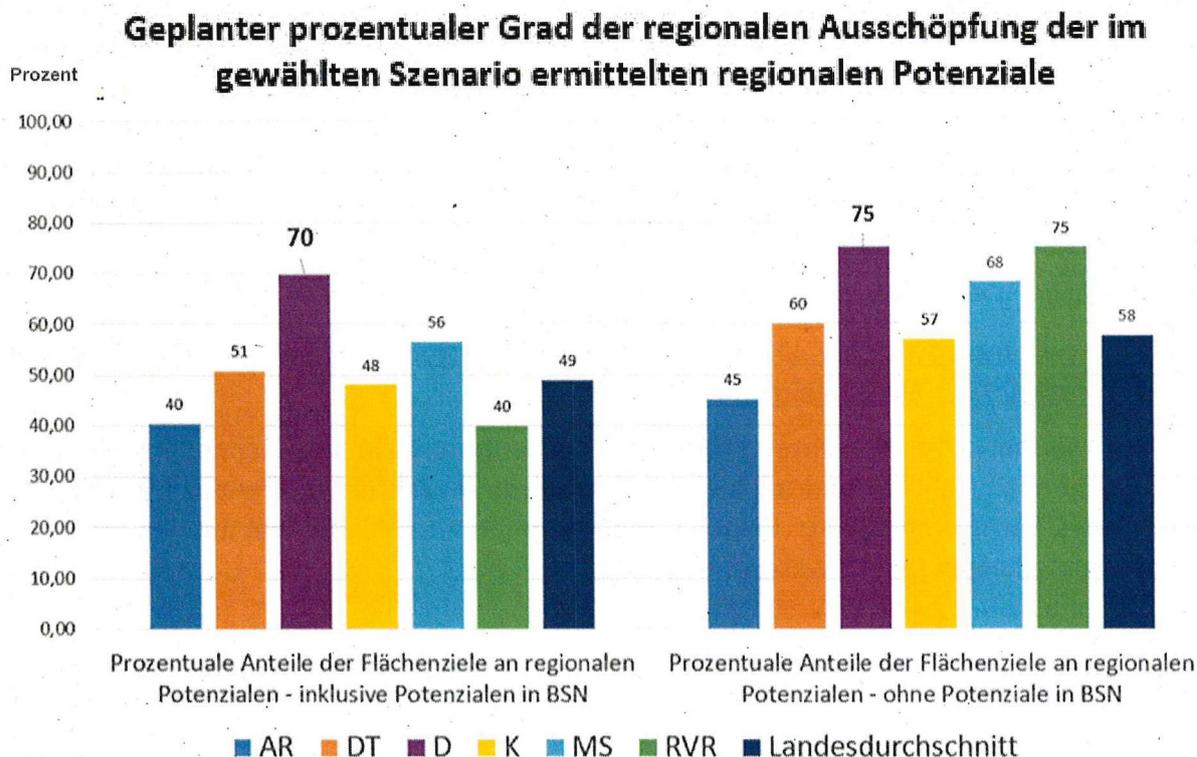
Geplante Flächenziele

Hinsichtlich der ermittelten Potenziale wird darauf hingewiesen, dass die Verteilung der Flächenziele zwischen den Regionen ungleich erscheint. Dies könnte dazu führen, dass die planerische Ausgangslage für die Regionalplanung als unsachgemäß beurteilt wird.

So müssen – ohne die Einrechnung der zusätzlichen Potenziale in BSN – die beiden kleinsten und besonders dicht besiedelten Regionen Düsseldorf und Ruhrgebiet mit ca. 75% (ohne BSN-Anteile) die höchsten Anteile der Potenziale abbilden. In der Planungsregion Arnsberg sollen 45%, in der Planungsregion Köln 57%, in der Planungsregion Detmold 60% und in der Planungsregion Münster 68% dieser Potenziale umgesetzt werden. Dies könnte insbesondere

deshalb als problematisch beurteilt werden, weil in größeren Regionen tendenziell besser auf ermittelte Restriktionen durch Umplanungen reagiert werden kann. Noch deutlicher wird dies, wenn man die vom LANUV im gewählten Szenario zusätzlich ermittelten Potenziale in BSN einrechnet.

Beide Betrachtungsvarianten sind aus der nachstehenden Abbildung ersichtlich:



Die Rechtsprechung zu den bisherigen Konzentrationszonenplanungen führt aus, dass letztlich maßgeblich für eine korrekte Planung ein angemessenes Verhältnis der festgelegten Bereiche zu den raumstrukturellen Potenzialen und sonstigen Raumfunktionen ist. Der Regionalrat geht davon aus, dass auch im entstehenden neuen Rechtsrahmen für die Windenergienutzung die Rechtsprechung diesen Maßstab insbesondere aufgrund der faktischen Anforderungen z.B. des Immissionsschutzes und der vielfältigen raumordnerischen Erfordernisse anwenden wird.

Der für die Planungsregion vorgesehene Mindestflächenwert von 4.151 ha liegt weit oberhalb der 2.265 ha Windenergiebereiche, die im Regionalplan gesichert sind. Dazu ist anzumerken, dass es zur Erreichung dieses Wertes von 2.265 ha schon bei der Aufstellung des gültigen RPD erforderlich war, mit Abständen von nur 800 m zu ASB und 500 m zum Außenbereichswohnen zu arbeiten und die seinerzeitige Vorgabe im damals geltenden LEP von 3.500 ha nicht erreicht werden konnte.

Der Regionalrat hat die Sorge, dass es schwierig werden könnte, die regionalen Flächenziele in der Planungsregion Düsseldorf mit guten Windenergiegebieten zu realisieren.

Darüber hinaus sind bei einer Realisierung auch Beeinträchtigungen weiterer Belange zu besorgen:

Emissionen und Naherholung

Aufgrund der hohen Siedlungsdichte der hiesigen Planungsregion besteht die Sorge, dass in der Planungsregion Düsseldorf die Mindestabstände zur Wohnnutzung in der Regionalplankonzeption deutlich unter denen in anderen Planungsregionen des Landes liegen könnten, wertvolle Naturerholungsgebiete betroffen sein könnten und wenig unverbauter Freiraum für andere Nutzungsinteressen auch nachfolgender Generationen verbleiben könnte

Flächenbedarfe für Gewerbe und Wohnen

Der Regionalrat hegt zudem die Sorge, dass Gewerbe und Industrie in der für NRW wirtschaftlich nicht unbedeutenden Planungsregion Düsseldorf nicht ausreichend potentielle Erweiterungsflächen und Lärmkontingente, da bereits durch WEA in Anspruch genommen, zur Verfügung stehen.

Zudem besteht die Besorgnis, dass in der Planungsregion nicht ausreichende Möglichkeiten bestehen, dem zum Teil großen regionalen Bedarf an weiteren Wohnbauflächen – auch aufgrund von Zuzügen – nachzukommen. Gerade vor diesem Hintergrund könnte erwogen werden, in verdichteten Regionen mit sehr vielen Nutzungskonkurrenzen landesweit prozentual eher weniger der regionsbezogen ermittelten Potenziale zu verorten.

Rohstoffversorgung

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass der hiesige Planungsraum zusammen mit den zum Planungsgebiet des RVR zählenden Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf seit Jahrzehnten ganz erhebliche Beiträge zur Rohstoffversorgung von NRW und angrenzenden Räumen leistet. Die komplexe Konzentrationszonenplanung der Regionalplanung ist in der Vergangenheit wiederholt gerichtlich angegriffen, aber seitens der Gerichte wiederholt bestätigt worden (z.B. OVG NRW 20 A 628/05, Urteil vom 03.12.2009; BVerwG 7 B 19.10, Beschluss vom 18.01.2011; OVG NRW 16 A 1295/08, Urteil vom 26.09.2013; BVerwG 4 B 56.13, Beschluss vom 22.04.2014).

Durch den Rohstoffabbau und durch die zumeist entstehenden Abgrabungsgewässer sind bereits beträchtliche Teilräume anderen Nutzungen entzogen worden – auch der Windkraftnutzung.

Aufgrund des dynamischen Charakters der Rohstoffgewinnung und der großen hiesigen Lagerstätten sollte zudem erwogen werden, dass auch künftig weitere Flächen der Region für die Rohstoffgewinnung vorzuhalten sind. Hier könnte aufgrund ähnlicher räumlicher Auswahlkriterien eine direkte Konkurrenz mit der Flächensicherung für die Windenergienutzung bestehen.

Akzeptanz

Der Regionalrat Düsseldorf ist gemeinsam mit dem Land der Auffassung, dass der notwendige ambitionierte und schnelle Ausbau der Windenergienutzung einer breiten Akzeptanz in der Gesellschaft bedarf.

Fehlende Anrechenbarkeit kommunaler Flächen und einzelner WEA

Der Regionalrat Düsseldorf regt dringend an, dass die Möglichkeiten der Anrechnung kommunaler Windenergieflächen (und ggf. ergänzend von Einzelanlagen) gem. § 4 Abs. 1 WindBG in der LEP-Vorgabe ermöglicht werden. Nach WindBG ist die Anrechnung auch ohne die Übernahme kommunaler Flächen und Standorte in die Regionalpläne möglich.

Rechtssicherheit

Die ungleiche Verteilung zwischen den Regionen und die Abweichungen vom WindBG können zu Planungs- und Rechtsunsicherheiten führen, die für eine ambitionierte Energiewende und gesicherte Investitionen vermieden werden sollten.

In diesem Zusammenhang sei auf die Entscheidungen des OVG in den Verfahren 11 D 109/19.NE, 11 D 2/20.NE und 11 D 135/20.NE hingewiesen. Diese Verfahren hatten die sachgerechte Abwägung aller relevanten Belange zum Gegenstand:

https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2022/31_220503/index.php

<https://www.kommunen.nrw/informationen/mitteilungen/datenbank/detailansicht/dokument/ovg-nrw-erklaert-festlegungen-zum-kiesabbau-im-lep-nrw-fuer-unwirksam.html>

Das Klagerisiko besteht nicht nur gegen den LEP, sondern auch gegen die Regionalpläne und die WEA-Genehmigungen insbesondere dann, wenn die Festlegung von Windenergiebereichen auch damit begründet wird, dass eine Flächenvorgabe einzuhalten ist. Auf die Folgewirkungen einer aufgrund fehlerhafter Mindestflächenvorgaben erfolgreichen Klage sei hingewiesen.

Übertragung von Übererfüllungen einer Planungsregion

Der Regionalrat Düsseldorf regt an, dass für den Fall, dass wenn eine oder mehrere Regionen ihre jeweilige Flächenvorgabe übererfüllt, diese Überfüllung auf die Flächenvorgaben der Regionen angerechnet wird, die ihre Vorgaben nicht erfüllen.

Fazit

Aufgrund der vorstehend vorgetragenen Erwägungen und Bedenken bittet der Regionalrat Düsseldorf insbesondere im Interesse eines schnellen Aus- und Zubaus von Windenergieanlagen für den Klimaschutz und die Energieversorgungssicherheit um eine Korrektur der derzeit geplanten Flächenvorgaben im Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW.

Die Planungsregion Düsseldorf will und wird ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten. Dies wird aber nur dann gelingen, wenn es eine angemessene Verteilung der Lasten in Nordrhein-Westfalen gibt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hans-Hugo Papen

Vorsitzender

der CDU-Fraktion

gez.

Michael Hildemann

Vorsitzender

der SPD-Fraktion

gez.

Manfred Krause

Vorsitzender

der Fraktion
Bündnis 90/DIE
GRÜNEN

gez.

Lothar Schiffer

Vorsitzender

der FDP-/FW-Fraktion

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/2644/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.04.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand April 2023)

Sachverhalt:

1. Arbeitsmarkt

Die Auswirkungen der angespannten wirtschaftlichen Lage auf den Arbeitsmarkt sind deutlich erkennbar, insgesamt zeigt sich die Entwicklung am Arbeitsmarkt aber stabil. Die Zahl der Arbeitslosen ist im März leicht um 44 auf 13.811 Personen gestiegen. Mit 5,7 % ist die Arbeitslosenquote des Kreises konstant und liegt deutlich unter der des Landes NRW mit 7,2 %.

Für weitere Details werden auf die nachfolgende Tabelle und den beiliegenden Arbeitsmarktreport verwiesen.

	Rhein-Kreis Neuss	Bund	NRW
Arbeitslose			
März 2023	13.811	2.593.774	704.580
<i>Veränderung gegenüber März 2022</i>	1.367	231.612	51.717
	8,4%	9,8%	7,9%

<i>Veränderung gegenüber Februar 2023</i>	44	-26.395	-613
	0,3%	-1,0%	-0,1%
Arbeitslosenquote			
März 2023	5,7	5,7	7,2
März 2022	5,1	5,1	6,7
Februar 2023	5,7	5,7	7,2
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II			
März 2023	8.948	1.715.738	508.167
<i>Veränderung gegenüber März 2022</i>	1.047	188.909	40.137
	13,25%	12,4%	8,6%
<i>Veränderung gegenüber Februar 2023</i>	78	5.607	1.337
	0,9%	0,3%	0,3%
Gemeldete Arbeitsstellen			
März 2023	3.529	777.033	150.211
<i>Veränderung gegenüber März 2022</i>	-49	-61.500	-17.485
	-1,4%	-7,3%	-10,4%
<i>Veränderung gegenüber Februar 2023</i>	-2	-971	-2.380
	-0,1%	-0,1%	-1,6%

**Arbeitslosenquoten aus der Region
(Stand: März 2023)**

Rhein-Kreis Neuss	5,7%
Duisburg	13,0%
Düsseldorf	6,8%
Essen	10,4%
Köln	8,6%
Krefeld	10,5%
Kreis Düren	7,0%

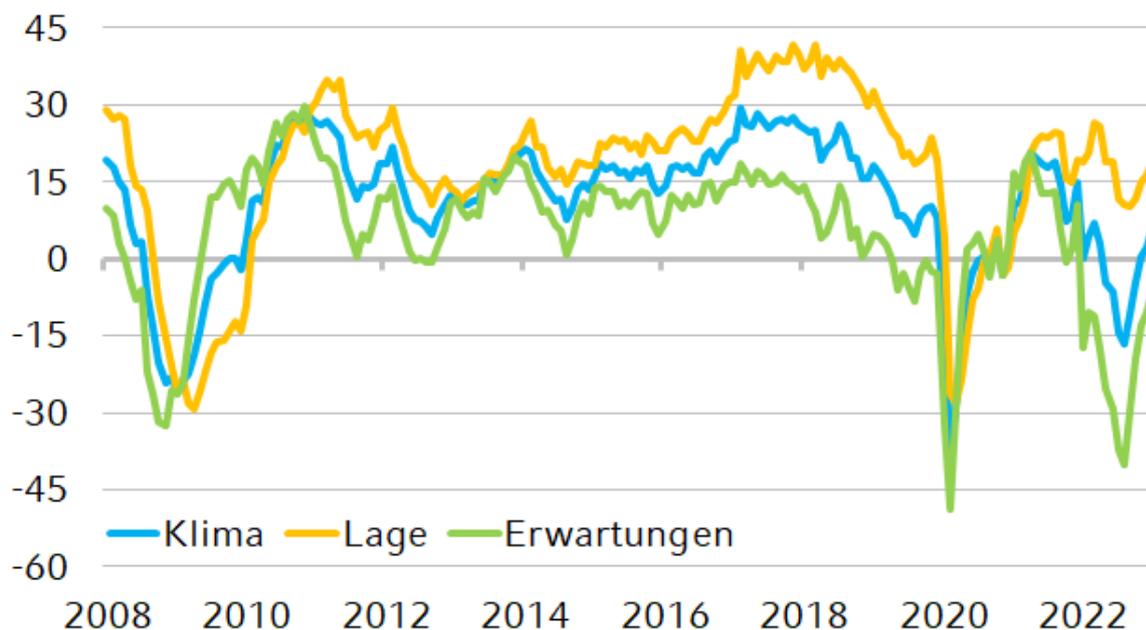
Kreis Heinsberg	5,3%
Kreis Kleve	5,5%
Kreis Mettmann	6,3%
Kreis Viersen	5,8%
Kreis Wesel	6,8%
Mönchengladbach	9,8%
Rhein-Erft-Kreis	6,3%
Städteregion Aachen	7,5%
NRW	7,2%
Bund	5,7%

2. Konjunktur

Die Stimmung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zeigt sich im März zum fünften Mal in Folge optimistischer. Zuletzt verbesserten sich ebenfalls die Erwartungen der Unternehmen und auch die laufenden Geschäfte wurden zusagender beurteilt. Bislang zeigen die Unternehmen noch keine Reaktionen auf die Turbulenzen am internationalen Bankenmarkt.

NRW.BANK.ifo-Geschäftsklima

Saldenwerte, saisonbereinigt



Quelle: NRW.BANK, ifo-Institut

Der vollständige Bericht steht hier zum Download zur Verfügung:
<https://www.nrwbank.de/de/die-nrw-bank/research/NRW.BANK.ifo-Geschaeftsklima/>

3. Gründungsförderung / Förderung von jungen Unternehmen

STARTERCENTER NRW im Rhein-Kreis Neuss - Seminare/Workshops

Im März wurden insgesamt zwei Onlineseminare, ein Onlineworkshop und eine Onlinesprechstunde mit verschiedenen Kooperationspartnern des STARTERCENTER NRW im Rhein-Kreis Neuss durchgeführt.

Datum	Seminartitel	Format	Teilnehmer
09.03.2023	Onlinesprechstunde: Steuern	Online	5
14.03.2023	Onlineworkshop: Grundlagen des Social Media und Influencer Marketings	Online	11
18.03.2023	Onlineseminar: Onlinemarketing	Online	3
31.03.-01.04.2023	Onlineseminar: Existenzgründerseminar	Online	31

Gründerstipendium NRW –Jurysitzung mit drei Förderempfehlungen

Unter der Leitung von Hildegard Fuhrmann vom STARTERCENTER NRW im Rhein-Kreis Neuss fand am 23.03.2023 die 1. Jurysitzung des Gründungsnetzwerks Rhein-Kreis Neuss/Kreis Viersen in 2023 für das Gründerstipendium NRW (www.gruenderstipendium.nrw/) statt. Die Jurysitzung wurde in Präsenz durchgeführt.

Insgesamt vier Gründungsvorhaben – zwei aus dem Rhein-Kreis Neuss und zwei aus dem Kreis Viersen – wurden der Jury von den Gründern bzw. Gründerteams in jeweils einem Präsentations-Pitch vorgestellt, nachdem die Ideenpapiere zu den Gründungsvorhaben zuvor schriftlich eingereicht wurden. Die Jury sprach bei drei Vorhaben eine Förderempfehlung für das Gründerstipendium NRW mit anschließender Weiterleitung an den Projektträger Jülich aus. Die positiven Förderempfehlungen erhielten ein Gründerteam und ein Gründer aus Meerbusch, sowie eine Gründerin aus dem Kreis Viersen.

4. Digitale Wirtschaft / Innovation

DigiHub: EnergyTech Innovation Night im Rhein-Kreis Neuss

Am 27.04.2023 veranstalten der Digital Innovation Hub Düsseldorf/ Rheinland und die Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss gemeinsam ab 17 Uhr die EnergyTech Innovation Night.

Der diesjährige thematische Fokus liegt auf Innovationen im Energietechnikmarkt und auf spannenden NewEnergy-Projekten im Rhein-Kreis Neuss und Umgebung.

In einer Experten-Talk-Runde mit Dr. Dirk Petersohn vom IN4climate.NRW Projekt und Karl-Heinz Stauten von der RWE Power AG zum Thema „Greenflation“ werden Wege aufgezeigt, wie der Übergang zur Klimaneutralität für alle erschwinglich gestaltet werden könnte. Zudem wird es eine interessante Keynote zu den neuesten Energietechnik-Trends geben und Start-ups, Unternehmen und Hochschulen präsentieren ihre aktuellen Energietechnik-Projekte und Innovationen in „Innovation Pitches“.

Weitere Informationen sowie die Anmeldung sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.eventbrite.de/e/energytech-innovation-night-tickets-528428091647>

Accelerate_RKN: Start-ups präsentierten ihre Zwischenergebnisse beim MidTerm Pitch und bereiten sich auf Final Pitch im Juni vor

In Phase 1 von accelerate_RKN arbeiteten die Teams an ihrer Zielgruppendefinition und dem Problemverständnis. Bevor die Gruppen in Phase 2 einsteigen, in welcher konkrete Lösungsansätze und Prototypen entwickelt werden, fand am 17.03.2023 der MidTerm Pitch statt. Hier hatten die fünf über „accelerate_RKN“ geförderten Start-ups des Batches #3 Season, Coniundo, Jourries, SimParQ und Autaro die Möglichkeit, ihre Zwischenergebnisse der ersten zwei Monate nochmal der Jury zu präsentieren und Feedback zu erhalten.

In den kommenden Wochen werden die Start-ups ihre Lösungsansätze bis zum Final-Pitch in weiteren Interviews mit der Zielgruppe validieren und Prototypen entwickeln.

Der Final Pitch des Programms findet am 13.06.2023 statt. Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung kämpfen die fünf Start-ups um eine Folgeförderung in Höhe von 25.000 €. Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeiten unter folgendem Link: <https://www.eventbrite.de/e/final-pitch-accelerate-rkn-batch-3-tickets-590087476527>

Industry Hub Innovation Night

Am 08.05.2023 findet um 18 Uhr die Industry Hub Innovation Night zum Thema „Wirtschaftsforum: Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der Industrie“ im Gare du Neuss statt.

Anmeldung und nähere Informationen finden Sie unter:
<https://www.eventbrite.com/e/industry-hub-innovation-night-nachhaltigkeit-in-der-industrie-tickets-608449758607>

5. Global Entrepreneurship Centre

GEC Catalyst Kick-off

Am 30. & 31.03.2023 hat das GEC offiziell seine 15 neuen Startups im Catalyst Programm begrüßt. Die 15 Startups sind aus den Sektoren Building & Living (5 Startups): eco-softfibre GmbH (Deutschland), Vestaco (Polen), RongoDesign (Rumänien), Jeosal (Kanada), Polycare (Deutschland); Food (4 Startups): SomaTech (Irland), Greenhub (Deutschland), Hermetia tech (Deutschland), Peelon (USA/Belgien); Textile (6 Startups): Fluff Fluff oy (Finnland), Zeefier BV (Niederlande), Sortile (USA), Bucha Bio, Inc. (USA), IDELAM (Frankreich), O-lia – (Frankreich).

Factory News:

Das GEC Factory Startup MYCOTEX gehört zu den Finalisten der ISC3 (International Sustainable Chemistry Collaborative Centre) und wurde zum Startup des Monats März 2023 gewählt.

Ignition Breakfast „Start-up for good: So baust du ein relevantes und nachhaltiges Start-up mit Mehrwert“

Am 23.03.2023 fand das 42. Ignition Breakfast mit dem Thema „Start-up for good: So baust du ein relevantes und nachhaltiges Start-up mit Mehrwert“ statt. Der Einladung zur ersten gemeinsamen Veranstaltung von DigiHub – Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH und Global Entrepreneurship Centre folgten über 30 Gäste. Wirtschaftsdezernent Martin Stiller hielt eine kurze Begrüßungsrede und gab einen kleinen Einblick in seine eigenen Startup-Erfahrungen. Daneben sprachen Camille Vicier vom GEC, Vanessa Besler vom Startup Retraced und Hanno Hartmann vom Startup LEROMA.

Cyclingworld Europe

Vom 10.-12.03.2023 fand auf dem Areal Böhler die Cyclingworld Europe statt. Sie hat sich zu einer der größten Fahrrad- und E-Bike-Messen des Kontinents entwickelt. Präsentiert wurde alles rund um das Thema Fahrrad und E-Bike, darunter E-Mobility, Urban Biking, Cycling Couture, Reisen und viele weitere Themen. Dazu kamen große

Testparcours und ein umfangreiches Rahmenprogramm mit verschiedenen Fahrgeschäften, Rennen, Kunst- und Musikprojekten. Das GEC war als Partner bei den Cycling World Awards 2023 beteiligt.

Das Global Entrepreneurship Centre (GEC) ist ein gemeinsames Projekt der Global Entrepreneurship GmbH und des Rhein-Kreises Neuss. Das GEC wird aus dem STARK-Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie mit Mitteln des Rhein-Kreises Neuss im Rahmen des SofortprogrammPlus für das Rheinische Revier, im Rahmen des Strukturwandels, gefördert.

6. Fachkräftesicherung / Wirtschaft & Schule

zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss

Das zdi-Netzwerk ermöglichte in den Monaten März und April insgesamt (*Wert noch nicht ermittelbar) Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an sieben zdi-Workshops, diese fanden sowohl im Klassenverband, als auch als Wochenendkurse statt:

Kurstitel	MINT - Bereich	Datum	Zielgruppe Klasse TN-Anzahl Schüler/-in	Veranstaltungs-Ort	BSO - Berufsbilder (Berufs- und Studienorientierend)
Genetics to go – Qualitätsanalyse von Lebensmitteln	Biologie	14.03.2023	Klasse: 11 TN-Zahl: 12	Nelly-Sachs-Gymnasium	Biologe/-in, Molekularbiologe/-in, Lebensmitteltechniker/-in, Biologisch-technische/r Angestellte/r (BTA), Biogielaborant/-in
Biologie hautnah – Sportmedizinische Arbeitsweisen	Biologie	20.03.2023	Klasse: * Tn-Zahl: *	Mädchengymnasium Marienberg	Studium > Medizinische Informatik, Molekularmediziner/in, Chemiker, Informatik, Physiker, Sportwissenschaft, Sportmedizin, Ernährungswissenschaft Ausbildungsberufe > Biogielaborant/in, Medizinischtechnischer Assistent/in Funktionsdiagnostik
Biologie hautnah – Hopfen, Gerste & Co	Biologie	23.03.2023	Klasse: * Tn-Zahl: *	Mädchengymnasium Marienberg	Biologisch-technischer Assistent, Biochemiker, Biologe
Teutolab-biotechnologie – Medizintechnik und Biomedizin	Biologie	29.-30.03.2023	Klasse: * Tn-Zahl: *	Gesamtschule Nordstadt	Biochemiker, Biogielaborant, Biomediziner, Medizinisch-technischer Assistent

Kurstitel	MINT - Bereich	Datum	Zielgruppe Klasse TN-Anzahl Schüler/-in	Veranstaltungs-Ort	BSO - Berufsbilder (Berufs- und Studienorientierend)
JustScience – Plasmid-präparation und Restriktionsanalyse	Biologie	30.03.2023	Klasse:11 Tn-Zahl: 22	Gymnasium Jüchen	Biologisch-technische/r Angestellte/r (BTA), Biologe/-in, Molekularbiologe/-in, Mikrobiologe/in, Lebensmitteltechniker/-in
Einführung in die Spiele-Engine Unity	Informatik	03.04.- 06.04.2023	Klasse:7,8,9, 11 Tn-Zahl: 10	Online	Game Designer*in, Game Artist, Game Programmierer*in, Medieninformatiker*in
#meisterlich Elektrotechnik	Handwerk	05.04.2023	Klasse: 8,10 Tn-Zahl: 3	Elektro Knedel	Elektrotechniker/in

*Daten noch nicht übermittelt

Kein Abschluss ohne Anschluss - KAoA

Neues Programm „Ausbildungswege NRW“

Mit dem neuen landesweiten ESF-Programm „Ausbildungswege NRW“ erhalten unversorgte, ausbildungsinteressierte Menschen Unterstützung bei der Vermittlung in eine Ausbildungsstelle. Gleichzeitig werden Unternehmen bei der Besetzung von Ausbildungsstellen gefördert. Im Rahmen der NRW-Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ vereint das Angebot Inhalte des „Ausbildungsprogramms NRW“ und von „Kurs auf Ausbildung“. Mit einem Coaching- und Vermittlungsangebot werden die teilnehmenden Jugendlichen individuell begleitet, um die Vermittlung in eine Ausbildung zu erreichen. Darüber hinaus werden zusätzliche Ausbildungsplätze in Arbeitsmarktreionen mit ungünstiger Ausbildungsmarktlage geschaffen sowie trägergestützte betriebliche Ausbildungsangebote gefördert.

Zu den Zielen des Programms gehört es, Warteschleifen für junge Menschen im Übergangssystem zu vermeiden und Anreize für Unternehmen zu schaffen, zusätzliche Ausbildungsstellen anzubieten. Das Interessensbekundungsverfahren für die Umsetzung der Maßnahme ist zum 17.03.2023 gestartet. Programmstart ist am 01.07.2023.

Elternabende zur Beruflichen Orientierung am 22.03.23 und 19.04.23

Die Kommunale Koordinierung KAoA im Rhein-Kreis Neuss informierte am 22.03.2023 erneut bei einer Veranstaltung zur Berufsorientierung der Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V. Neben Einblicken in die NRW-Landesinitiative KAoA wurden Angebote der beruflichen Orientierung und Online-Angebote, wie z.B. das Buchungsportal für Berufsfelderkundungen und Praktika, vorgestellt.

Am 19.04.23 fand außerdem der zweite digitale Informationsabend für Eltern und Erziehungsberechtigte aus einer Veranstaltungsreihe der Kommunalen Koordinierungsstellen der Region Mittlerer Niederrhein statt. Gemeinsam mit den Partnern, der Agentur für Arbeit, der Handwerkskammer und Kreishandwerkerschaft sowie der Industrie- und Handelskammer und den Hochschulen Niederrhein und Düsseldorf, informieren sie in drei Veranstaltungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten über Unterstützungsangebote im Übergang von der Schule in den Beruf und verschiedene Anschlussmöglichkeiten. Auf das Thema Duales und Triales Studium am 19.04.2023 folgt am 05.06.2023 der dritte und abschließende Elternabend der Reihe zum Thema „Last Minute Bewerbungsstrategien“.

Statusgespräch zum Online-Bewerberbuch am 30.03.2023

Bei einem Statusgespräch am 30.03.2023 mit Kreisdirektor Dirk Brügge erklärten die Kooperationspartner im Projekt Online-Bewerberbuch sich weiterhin engagiert an der Umsetzung zu beteiligen. Vor Projektstart im Juni 2021 sagten die Partner, Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, Handwerkskammer Düsseldorf, Kreishandwerkerschaft Niederrhein, Unternehmerschaft Niederrhein und Jobcenter Rhein-Kreis Neuss, ihre Unterstützung für das Matching-Tool unter www.321fachkraft.de zu. Bei dem Gespräch mit der Kommunalen Koordinierung KAoA blickten sie auf die bisherige erfolgreiche Umsetzung mit 175 teilnehmenden Unternehmen und die geplante Fortführung.

Mit dem Ziel die Attraktivität der Dualen Ausbildung zu stärken, unterstützen sie auf diese Weise gemeinsam Unternehmen der Region, sich der wachsenden Herausforderung zu stellen, ihren Fachkräftebedarf zu decken. Junge Menschen erhalten mit ihrer Teilnahme Unterstützung im Übergang von der Schule in eine duale Ausbildung. Das Online-Bewerberbuch bildet im Rhein-Kreis Neuss einen Baustein innerhalb der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW (KAoA)“. Es kehrt den gängigen Bewerbungsprozess um und steht Unternehmen und ausbildungsinteressierten Jugendlichen kostenlos zu Verfügung.

7. Außenwirtschaft / Internationalisierung

Kooperationsbesuch der japanischen Außenhandelsförderorganisation JETRO

Am 03.03.2023 tauschten sich die Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreises Neuss und das Global Entrepreneurship Centre mit dem aus Tokio angereisten Generaldirektor der japanischen Außenhandelsförderorganisation JETRO über weitere Kooperationsmöglichkeiten aus. Vorgestellt wurden die im Rhein-Kreis Neuss und in Japan vorhandenen Aktivitäten zur Förderung von Start-ups. Nach der u.a. im Oktober letzten Jahres durchgeführten Unternehmerreise nach Tokio und Kyoto sollen weitere

gemeinsame Aktivitäten folgen und die Zusammenarbeit mit der JETRO weiter verfestigt werden.

8. Tourismusförderung

REACT-EU/NRW: Meilensteine und Verlängerung des Projektes

Es wird auf die Berichterstattungen zum Projektstand vom 08.12.2021 und vom 23.02.2022 im Kreisausschuss verwiesen.

Zwischenzeitlich wurden weitere Projektfortschritte erzielt:

- 1) Durchführung von drei Fotoshootingtagen im Rhein-Kreis Neuss mit dem Fotografen Patrick Gawandtka am 30.07., 29.09. und 9.11.2022. Die Open-Data-lizenzierten Fotoaufnahmen entstanden in Kultureinrichtungen, Parkanlagen, Bauernhöfen, Gastronomiebetrieben, Einzelhandelsgeschäften und Innenstädten in Neuss, Dormagen, Grevenbroich und Rommerskirchen.
- 2) Fertigstellung und öffentliche Freischaltung einer Inspirations- und Informationsplattform <https://stadt-land-niederrhein.de/>.
- 3) In Zusammenarbeit mit der Agentur Chilihaus TV und Medien entstanden die Imagefilme „Kultur am Niederrhein“ und „Kulinarik am Niederrhein“ sowie mehrere Kurzclips. U. a. wurden Szenen in der Villa Erckens in Grevenbroich und im Kaarster Skulpturenpark gedreht. Die Filme sind auf dem Youtube-Kanal der Niederrhein Tourismus GmbH abrufbar.
- 4) Umsetzung von diversen Blogbeiträgen: Vielweib on Tour, Niederrheinblond, Niederrhein Fräulein und 6 Grad Ost.

Der Projektleiter, die Niederrhein Tourismus GmbH, hat am 27.03.2023 die Verlängerung des Durchführungszeitraums bis zum 30.09.2023 beantragt. Eine Bewilligung seitens der Bezirksregierung Düsseldorf ist ausstehend. Es ist vorgesehen, in der Region Niederrhein gemeinschaftlich weitere Marketingmaßnahmen durchzuführen.

Mit REACT-EU hat die Europäische Union eine Aufbauhilfe aufgelegt, die darauf abzielt, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für den Tourismus abzufedern und eine Digitalisierungs- und Automatisierungsoffensive zu realisieren. Gefördert werden Maßnahmen, die zur Steigerung der digitalen Ausstattung, der digitalen Angebotsgestaltung und der digitalen Kommunikation beitragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand April 2023) zur Kenntnis.

Anlagen:

01_RKN_Arbeitsmarktzahlen_März_2023

Arbeitsmarktreport (Monatszahlen)

Rhein-Kreis Neuss
März 2023



**Sperrfrist:
31.03.2023, 10:00 Uhr**

[zurück zum Inhalt](#)
Eckwerte des Arbeitsmarktes

 Rhein-Kreis Neuss
 März 2023

Merkmale	Mrz 2023	Feb 2023	Jan 2023	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Mrz 2022		Feb 2022	Jan 2022
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	24.538	24.414	24.145	124	0,5	1.321	5,7	4,8	3,2
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	13.811	13.767	13.650	44	0,3	1.367	11,0	8,4	6,0
54,2% Männer	7.479	7.485	7.340	-6	-0,1	577	8,4	7,1	4,3
45,8% Frauen	6.332	6.282	6.310	50	0,8	790	14,3	10,1	8,1
6,0% 15 bis unter 25 Jahre	827	825	760	2	0,2	78	10,4	6,7	9,0
1,1% dar. 15 bis unter 20 Jahre	155	165	166	-10	-6,1	18	13,1	17,0	30,7
36,1% 50 Jahre und älter	4.986	4.957	4.896	29	0,6	442	9,7	7,9	4,5
25,3% dar. 55 Jahre und älter	3.500	3.471	3.387	29	0,8	403	13,0	11,6	6,7
38,2% Langzeitarbeitslose	5.274	5.249	5.262	25	0,5	-110	-2,0	-4,7	-6,5
8,1% Schwerbehinderte Menschen	1.117	1.122	1.102	-5	-0,4	43	4,0	4,7	0,8
38,0% Ausländer	5.242	5.113	5.069	129	2,5	1.117	27,1	21,8	19,7
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	2.725	3.118	2.525	-393	-12,6	557	25,7	22,6	0,1
dar. aus Erwerbstätigkeit	895	1.057	1.188	-162	-15,3	103	13,0	17,6	-5,1
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	894	920	514	-26	-2,8	248	38,4	8,6	-6,9
seit Jahresbeginn	8.368	5.643	2.525	x	x	1.135	15,7	11,4	0,1
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	2.677	2.995	2.153	-318	-10,6	256	10,6	9,8	-1,1
dar. in Erwerbstätigkeit	810	869	660	-59	-6,8	31	4,0	1,6	-9,7
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	860	917	513	-57	-6,2	159	22,7	14,5	3,6
seit Jahresbeginn	7.825	5.148	2.153	x	x	500	6,8	5,0	-1,1
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	5,7	5,7	5,6	x	x	x	5,1	5,2	5,3
dar. Männer	5,8	5,8	5,7	x	x	x	5,3	5,4	5,4
Frauen	5,5	5,5	5,5	x	x	x	4,8	5,0	5,1
15 bis unter 25 Jahre	3,6	3,6	3,3	x	x	x	3,3	3,4	3,1
15 bis unter 20 Jahre	2,6	2,8	2,8	x	x	x	2,4	2,4	2,2
50 bis unter 65 Jahre	5,5	5,5	5,4	x	x	x	5,0	5,1	5,2
55 bis unter 65 Jahre	6,2	6,2	6,0	x	x	x	5,6	5,6	5,7
Ausländer	15,8	15,4	15,2	x	x	x	12,9	13,1	13,2
abhängige zivile Erwerbspersonen	6,1	6,1	6,1	x	x	x	5,6	5,7	5,8
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	15.338	15.358	15.222	-20	-0,1	881	6,1	4,4	3,0
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	18.143	18.213	17.928	-70	-0,4	1.804	11,0	10,4	8,1
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	18.229	18.293	18.012	-64	-0,3	1.806	11,0	10,3	8,1
Unterbeschäftigungsquote	7,4	7,4	7,3	x	x	x	6,6	6,7	6,7
Leistungsberechtigte²⁾									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	4.497	4.567	4.582	-70	-1,5	154	3,5	2,3	2,2
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21.440	21.506	21.431	-66	-0,3	1.682	8,5	8,7	8,3
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	8.974	9.006	9.027	-32	-0,4	715	8,7	9,2	9,4
Bedarfsgemeinschaften	15.243	15.276	15.232	-33	-0,2	1.217	8,7	8,6	8,2
Gemeldete Arbeitsstellen									
Zugang	540	576	431	-36	-6,3	-51	-8,6	-19,4	-20,8
Zugang seit Jahresbeginn	1.547	1.007	431	x	x	-303	-16,4	-20,0	-20,8
Bestand	3.529	3.531	3.510	-2	-0,1	-49	-1,4	0,1	0,1

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und bei Unterbeschäftigungs- und SGB II-Daten für die letzten drei Monate.

[zurück zum Inhalt](#)

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III

Rhein-Kreis Neuss
März 2023

Merkmale	Mrz 2023	Feb 2023	Jan 2023	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Mrz 2022		Feb 2022	Jan 2022
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	7.799	7.847	7.752	-48	-0,6	-141	-1,8	-1,3	-2,6
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	4.863	4.897	4.897	-34	-0,7	320	7,0	6,0	3,8
57,7% Männer	2.804	2.836	2.811	-32	-1,1	122	4,5	3,9	2,5
42,3% Frauen	2.059	2.061	2.086	-2	-0,1	198	10,6	9,0	5,7
7,4% 15 bis unter 25 Jahre	358	347	330	11	3,2	14	4,1	-3,9	13,0
0,7% dar. 15 bis unter 20 Jahre	35	39	42	-4	-10,3	-6	-14,6	-	27,3
47,0% 50 Jahre und älter	2.285	2.322	2.307	-37	-1,6	57	2,6	2,4	-2,1
38,5% dar. 55 Jahre und älter	1.872	1.891	1.860	-19	-1,0	101	5,7	5,7	0,8
14,0% Langzeitarbeitslose	681	684	692	-3	-0,4	-32	-4,5	-4,6	-8,8
9,7% Schwerbehinderte Menschen	470	474	475	-4	-0,8	-9	-1,9	1,1	0,8
23,1% Ausländer	1.124	1.112	1.078	12	1,1	172	18,1	15,2	8,1
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.260	1.445	1.491	-185	-12,8	114	9,9	9,8	7,3
dar. aus Erwerbstätigkeit	729	804	988	-75	-9,3	102	16,3	14,4	4,9
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	276	352	220	-76	-21,6	-18	-6,1	-8,6	2,3
seit Jahresbeginn	4.196	2.936	1.491	x	x	344	8,9	8,5	7,3
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.215	1.358	1.085	-143	-10,5	59	5,1	1,3	7,1
dar. in Erwerbstätigkeit	569	633	487	-64	-10,1	15	2,7	4,1	5,4
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	247	267	192	-20	-7,5	-20	-7,5	-23,5	-
seit Jahresbeginn	3.658	2.443	1.085	x	x	148	4,2	3,8	7,1
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	2,0	2,0	2,0	x	x	x	1,9	1,9	1,9
dar. Männer	2,2	2,2	2,2	x	x	x	2,1	2,1	2,1
Frauen	1,8	1,8	1,8	x	x	x	1,6	1,6	1,7
15 bis unter 25 Jahre	1,6	1,5	1,4	x	x	x	1,5	1,6	1,3
15 bis unter 20 Jahre	0,6	0,7	0,7	x	x	x	0,7	0,7	0,6
50 bis unter 65 Jahre	2,5	2,5	2,5	x	x	x	2,4	2,5	2,6
55 bis unter 65 Jahre	3,3	3,3	3,3	x	x	x	3,2	3,2	3,3
Ausländer	3,4	3,3	3,2	x	x	x	3,0	3,0	3,1
abhängige zivile Erwerbspersonen	2,2	2,2	2,2	x	x	x	2,0	2,1	2,1
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	4.932	4.973	4.952	-41	-0,8	302	6,5	5,0	3,5
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	5.455	5.486	5.459	-31	-0,6	330	6,4	5,5	3,6
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	5.541	5.566	5.543	-25	-0,4	333	6,4	5,3	3,6
Unterbeschäftigungsquote	2,2	2,3	2,2	x	x	x	2,1	2,1	2,2
Leistungsberechtigte									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit ²⁾	4.497	4.567	4.582	-70	-1,5	154	3,5	2,3	2,2

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen. Arbeitslosenquoten nach Rechtskreisen sind anteilige Quoten, d.h. aufgrund der jeweils gleichen Basis ergibt sich in Summe die Arbeitslosenquote insgesamt. © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und bei Unterbeschäftigungsdaten für die letzten drei Monate.

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II

 Rhein-Kreis Neuss
 März 2023

Merkmale	Mrz 2023	Feb 2023	Jan 2023	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Mrz 2022		Feb 2022	
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	16.739	16.567	16.393	172	1,0	1.462	9,6	8,0	6,3
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	8.948	8.870	8.753	78	0,9	1.047	13,3	9,8	7,3
52,2% Männer	4.675	4.649	4.529	26	0,6	455	10,8	9,1	5,4
47,8% Frauen	4.273	4.221	4.224	52	1,2	592	16,1	10,7	9,3
5,2% 15 bis unter 25 Jahre	469	478	430	-9	-1,9	64	15,8	16,0	6,2
1,3% dar. 15 bis unter 20 Jahre	120	126	124	-6	-4,8	24	25,0	23,5	31,9
30,2% 50 Jahre und älter	2.701	2.635	2.589	66	2,5	385	16,6	13,2	11,3
18,2% dar. 55 Jahre und älter	1.628	1.580	1.527	48	3,0	302	22,8	19,7	14,9
51,3% Langzeitarbeitslose	4.593	4.565	4.570	28	0,6	-78	-1,7	-4,7	-6,1
7,2% Schwerbehinderte Menschen	647	648	627	-1	-0,2	52	8,7	7,5	0,8
46,0% Ausländer	4.118	4.001	3.991	117	2,9	945	29,8	23,7	23,3
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.465	1.673	1.034	-208	-12,4	443	43,3	36,3	-8,7
dar. aus Erwerbstätigkeit	166	253	200	-87	-34,4	1	0,6	29,1	-35,5
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	618	568	294	50	8,8	266	75,6	22,9	-12,8
seit Jahresbeginn	4.172	2.707	1.034	x	x	791	23,4	14,8	-8,7
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.462	1.637	1.068	-175	-10,7	197	15,6	18,1	-8,2
dar. in Erwerbstätigkeit	241	236	173	5	2,1	16	7,1	-4,5	-35,7
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	613	650	321	-37	-5,7	179	41,2	43,8	5,9
seit Jahresbeginn	4.167	2.705	1.068	x	x	352	9,2	6,1	-8,2
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	3,7	3,6	3,6	x	x	x	3,2	3,3	3,3
dar. Männer	3,6	3,6	3,5	x	x	x	3,3	3,3	3,3
Frauen	3,7	3,7	3,7	x	x	x	3,2	3,3	3,4
15 bis unter 25 Jahre	2,1	2,1	1,9	x	x	x	1,8	1,8	1,8
15 bis unter 20 Jahre	2,0	2,1	2,1	x	x	x	1,7	1,8	1,6
50 bis unter 65 Jahre	3,0	3,0	2,9	x	x	x	2,6	2,6	2,6
55 bis unter 65 Jahre	2,9	2,8	2,7	x	x	x	2,4	2,4	2,4
Ausländer	12,4	12,0	12,0	x	x	x	9,9	10,1	10,1
abhängige zivile Erwerbspersonen	4,0	3,9	3,9	x	x	x	3,5	3,6	3,6
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	10.406	10.385	10.270	21	0,2	579	5,9	4,2	2,8
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	12.688	12.727	12.469	-39	-0,3	1.474	13,1	12,7	10,2
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	12.688	12.727	12.469	-39	-0,3	1.473	13,1	12,7	10,1
Unterbeschäftigungsquote	5,1	5,2	5,1	x	x	x	4,5	4,6	4,6
Leistungsberechtigte²⁾									
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21.440	21.506	21.431	-66	-0,3	1.682	8,5	8,7	8,3
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	8.974	9.006	9.027	-32	-0,4	715	8,7	9,2	9,4
Bedarfsgemeinschaften	15.243	15.276	15.232	-33	-0,2	1.217	8,7	8,6	8,2

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen. Arbeitslosenquoten nach Rechtskreisen sind anteilige Quoten, d.h. aufgrund der jeweils gleichen Basis ergibt sich in Summe die Arbeitslosenquote insgesamt. © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte für Januar 2023 bis März 2023.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2658/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.04.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften

Sachverhalt:

Der Jobcenter Report für den Monat Februar 2023 ist auf der Internetseite des Jobcenters abrufbar. Der direkte Link hierzu lautet:

<https://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de/wir-ueber-uns/neuigkeiten/-/presse>

Die Entwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU) im Jahr 2022 sowie von 2023 ist in den beigefügten Übersichten dargestellt. Die Auswertung der Bedarfsgemeinschaften (BG) wurde für Dezember 2022 ergänzt. Die Steigerungen der KdU ab dem Monat Juli 2022 sind auf den Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zurückzuführen. In den nächsten Monaten ist mit weiteren Steigerungen zu rechnen.

Bundesbeteiligung KdU 2022 – endgültig:

Für das Jahr 2022 belaufen sich die Kosten der Unterkunft insgesamt auf **81.305.896,80€**.

Der Rhein-Kreis Neuss hat für das Jahr 2022 gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 07.04.2022 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine Mittel in Höhe von insgesamt rund 4,5 Mio. Euro zugewiesen bekommen. Diese Zuwendungen sind u.a. für den Bereich KdU zweckgebunden einzusetzen und werden im darauf entfallenden Umfang als Entlastung im Rahmen der Abrechnung gemäß Beteiligungssatzung SGB II an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben.

Bundesbeteiligung KdU 2023:

Die gesamte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft beträgt für das Jahr 2023 **62,8 %** und setzt sich aus dem Sockelbetrag gemäß § 46 Absatz 6 SGB II in Höhe von

27,6 % sowie der Bundesbeteiligung gemäß § 46 Absatz 7 SGB II in Höhe von 35,2 % zusammen.

Hinweis zu den Abrechnungszeiträumen:

Dem hier vorgelegten Bericht liegen die Meldedaten an den Bund zugrunde.

Berichtet wird jeweils vom Ersten eines Monats bis zum letzten Tag des Monats. Im Januar allerdings erscheinen fast „doppelte“ KdU: Die Mieten für Januar werden zwar Ende Dezember ausbezahlt, allerdings nur, damit sie pünktlich zum Fälligkeitstermin zum 1. Januar auf den Konten der Leistungsberechtigten sind. Gemäß § 46 Abs. 11 Satz 2 SGB II sind diese Mieten aber in der Abrechnung dem Jahr der „Fälligkeit“ zuzuordnen und werden daher jeweils dem Januar zugerechnet.

Zur Januarabrechnung gehören aber auch die Mietzahlungen für Februar, die Ende Januar ausbezahlt werden. Der Ausgleich erfolgt dann im Dezember. Ende November werden die Mieten für den Dezember ausbezahlt, so dass im Dezember selbst nur geringe KdU ausgewiesen werden.

Anlagen:

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2022

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2023

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2022

Bezeichnung	Ansatz 2022	Ist 2022
1. Kosten der Unterkunft	82.100.000 €	79.762.736 €
2. sonstige KdU	102.000 €	327.336 €
3. einmalige Leistungen	1.000.000 €	1.215.825 €
Aufwendungen gesamt	83.202.000 €	81.305.897 €
Bundesbeteiligung (27,6 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 6 SGB II	- 22.659.600 €	- 22.014.515 €
Bundesbeteiligung (35,2 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 7 SGB II	- 28.899.200 €	- 28.076.483 €
Wohngelderstattung Land	- 9.000.000 €	- 9.348.790 €
Nettoaufwand	22.643.200 €	21.866.109 €

Hinweise:

- ¹⁾ Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.
- ²⁾ Abrechnungszeiträume siehe Vorlage.
- ³⁾ Die Erhebung der Werte im Kontext Ukraine erfolgt ab Juni 2022. Der Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II ist zum 01.06.2022 erfolgt.
- ⁴⁾ Die BA-Statistik differenziert die Leistungsberechtigten in Regelleistungsberechtigte (RLB) und Sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Zu den RLB zählen Personen, die Anspruch auf einen Regelbedarf (§§ 20, 23 SGB II), Mehrbedarf (§ 21 SGB II) und/oder laufende bzw. einmalige KdU haben (§ 22 SGB II).
- ⁵⁾ Die Auszahlung der Wohngelderstattung des Landes erfolgt in zwei Tranchen, die erste Tranche am 30.06.2022 und die zweite Tranche am 30.11.2022.
- ⁶⁾ Die monatliche Auswertung zu sämtlichen Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Fluchtkontext (nach den Kriterien des § 46 Abs. 10 SGB II) wird ab Juli 2022 zunächst ausgesetzt. Erstmal erfolgt lediglich die monatliche Auswertung zu den laufenden Kosten der Unterkunft von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Ab Juni 2022 werden nur diese BG unter "BG ohne FlüBG" (Spalte 11) berücksichtigt.

Zeitraum	Aufwendungen			Erstattungen		Nettoaufwand		Bedarfsgemeinschaften				Kontext Ukraine ³⁾				
	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr		§ 46 Abs. 6 SGB II ¹⁾	NRW KdU	§ 46 Abs. 7 SGB II ¹⁾	Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4 und 5	Anteil Spalte 1 vom Ansatz Nettoaufwand	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlüBG ⁶⁾	BG mit mind. einem RLB ⁴⁾ mit ukrainischer Staatsangehörigkeit	Zahlungsanspruch an laufenden KdU von BG nach Spalte 12	mit laufenden KdU	ohne laufende KdU
		absolut	in %							absolut	in %					
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	27,6%		35,2%	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15
Januar ²⁾	11.867.107 €	-429.706 €	-3,6%	3.254.567 €		4.150.752 €	4.461.787 €	5,4%	14.071	-879	-5,9%	12.734				
Februar	6.470.788 €	-180.708 €	-2,8%	1.760.149 €	0 €	2.244.828 €	2.465.811 €	3,0%	14.061	-1.057	-7,0%	12.722				
März	6.460.210 €	-311.025 €	-4,8%	1.755.951 €		2.239.474 €	2.464.786 €	3,0%	14.026	-1.158	-7,6%	12.662				
April	6.310.752 €	-386.434 €	-6,1%	1.725.318 €		2.200.406 €	2.385.028 €	2,9%	13.940	-1.183	-7,8%	12.576				
Mai	6.477.620 €	-137.868 €	-2,1%	1.768.607 €		2.255.615 €	2.453.398 €	2,9%	13.846	-1.207	-8,0%	12.507				
Juni	6.554.105 €	-39.973 €	-0,6%	1.783.384 €		2.274.461 €	2.496.260 €	3,0%	14.738	-213	-1,4%	13.701	1.037	311.053 €	681	356
Juli	6.889.160 €	387.418 €	5,6%	1.861.412 €		2.373.975 €	2.653.773 €	3,2%	14.854	104	0,7%	13.623	1.231	404.990 €	833	398
August	7.182.143 €	890.228 €	12,4%	1.924.752 €		2.454.756 €	2.802.635 €	3,4%	14.943	352	2,4%	13.587	1.356	485.262 €	981	375
September	7.146.873 €	790.126 €	11,1%	1.915.968 €		2.443.554 €	2.787.351 €	3,4%	15.000	550	3,8%	13.489	1.511	594.024 €	1.168	343
Oktober	7.271.497 €	897.915 €	12,3%	1.960.754 €		2.500.672 €	2.810.071 €	3,4%	14.968	634	4,4%	13.435	1.533	638.336 €	1.228	305
November	7.433.314 €	1.094.896 €	14,7%	1.999.660 €		2.550.291 €	2.883.363 €	3,5%	15.021	824	5,8%	13.468	1.553	672.817 €	1.266	287
Dezember ²⁾	1.242.327 €	429.598 €	34,6%	303.992 €		387.700 €	550.636 €	0,7%	15.062	951	6,7%	13.503	1.559	693.433 €	1.299	260
Summe	81.305.897 €	3.004.466 €	5,9%	22.014.515 €		28.076.483 €	31.214.898 €	37,5%	14.544	-190	0	13.167	1.397	542.845	1.065	332
Jahresmittelwerte																
Wohngelderstattung Land ⁵⁾									-9.348.790 €							
Nettoaufwand									21.866.109 €							

Quellen:

BG: www.statistik.arbeitsagentur.de > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Dezember 2022, Datenstand: April 2023)
 Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2023

Bezeichnung	Ansatz 2023
1. Kosten der Unterkunft	86.400.000 €
2. sonstige KdU	300.000 €
3. einmalige Leistungen	1.300.000 €
Aufwendungen gesamt	88.000.000 €
Bundesbeteiligung (27,6 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 6 SGB II	- 23.846.400 €
Bundesbeteiligung (35,2 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 7 SGB II	- 30.412.800 €
Wohngelderstattung Land	- 9.300.000 €
Nettoaufwand	24.440.800 €

Hinweise:

- ¹⁾ Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.
- ²⁾ Abrechnungszeiträume siehe Vorlage.
- ³⁾ Die Erhebung der Werte im Kontext Ukraine erfolgt ab Juni 2022. Der Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II ist zum 01.06.2022 erfolgt.
- ⁴⁾ Die BA-Statistik differenziert die Leistungsberechtigten in Regelleistungsberechtigte (RLB) und Sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Zu den RLB zählen Personen, die Anspruch auf einen Regelbedarf (§§ 20, 23 SGB II), Mehrbedarf (§ 21 SGB II) und/oder laufende bzw. einmalige KdU haben (§ 22 SGB II).
- ⁵⁾ Die Auszahlung der Wohngelderstattung des Landes erfolgt in zwei Tranchen, die erste Tranche am 30.06.2023 und die zweite Tranche am 30.11.2023.
- ⁶⁾ Die monatliche Auswertung zu sämtlichen Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Fluchtkontext (nach den Kriterien des § 46 Abs. 10 SGB II) wird ab Juli 2022 zunächst ausgesetzt. Erstmal erfolgt lediglich die monatliche Auswertung zu den laufenden Kosten der Unterkunft von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Ab Juni 2022 werden nur diese BG unter "BG ohne FlüBG" (Spalte 11) berücksichtigt.

Zeitraum	Aufwendungen			Erstattungen		Nettoaufwand		Bedarfsgemeinschaften			Kontext Ukraine ³⁾				
	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr		§ 46 Abs. 6 SGB II ¹⁾	§ 46 Abs. 7 SGB II ¹⁾	Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4 und 5	Anteil Spalte 1 vom Ansatz Nettoaufwand	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlüBG ⁶⁾	BG mit mind. einem RLB ⁴⁾ mit ukrainischer Staatsangehörigkeit	Zahlungsanspruch an laufenden KdU von BG nach Spalte 12	mit laufenden KdU	ohne laufende KdU
		absolut	in %						absolut	in %					
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	27,6%	35,2%	Spalte 6		Spalte 7	Spalte 9					
Januar ²⁾	14.230.459 €	2.363.352 €	16,6%	3.879.995 €	4.948.400 €	5.402.064 €	6,1%								
Februar	7.644.832 €	1.174.044 €	15,4%	2.057.086 €	2.623.530 €	2.964.216 €	3,4%								
März	8.035.488 €	1.575.278 €	19,6%	2.152.431 €	2.745.129 €	3.137.928 €	3,6%								
April															
Mai															
Juni															
Juli															
August															
September															
Oktober															
November															
Dezember ²⁾															
Summe	29.910.779 €	5.112.674 €	4,3%	8.089.512 €	10.317.059 €	11.504.209 €	13,1%								
								Jahresmittelwerte							
								-2.325.000 €							
								9.179.209 €							

Quellen:

BG: www.statistik.arbeitsagentur.de > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Dezember 2022, Datenstand: April 2023)

Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 17.04.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages



Sitzungsvorlage-Nr. 010/2668/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.04.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle

Anlagen:

Beschlusskontrolle öffentlich

Beschlussstand seit der letzten Sitzung

Sitzungsdatum TOP Drucksachen-Nr.	Betreff	Zuständiger Bereich	Realisierung	Erledigt
09.11.2022 Ö 9.2 S5.2/1870/XVII/2022	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, UWG/FW RKN/Zentrum vom 26.10.2022 zum Thema "Leichte Sprache"	Landrat	In Bearbeitung Übersetzungen für erste Unterseiten sind beauftragt	
22.03.2023 Ö 9.1 010/2521/XVII/2023	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP und UWG/FW RKN/Zentrum vom 10.03.2023 zum Thema "Schnellmeldung der Ausschüsse"	Landrat	IT bindet ein einheitliches Dokument als Beschlussprotokoll in Session ein. Die Fachämter werden nach Fertigstellung informiert.	
22.03.2023 Ö 9.2 ZS2/2522/XVII/2023	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP und UWG/FW RKN/Zentrum vom 10.03.2023 zum Thema "Teilnahme am "Arbeitsgruppe Interkommunale Zusammenarbeit"	ZS 2 - Controlling/Organisation		
22.03.2023 Ö 9.3 050/2523/XVII/2023	Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP und UWG/FW RKN/Zentrum vom 10.03.2023 zum Thema "Qualifizierung für Inklusionsassistenten"	50 - Sozialamt		
22.03.2023 Ö 9.4 61/2524/XVII/2023	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP und UWG/FW RKN/Zentrum vom 10.03.2023 zum Thema "Koordinierende Rolle des Kreises bei der Einrichtung der Aufnahme des Betriebs der Schnellbuslinie X94"	61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	In Bearbeitung Der Rhein-Kreis Neuss wird auch weiterhin koordinierend zwischen den örtlichen Akteuren im Kreisgebiet (Städte, Aufgabenträger) zur Einrichtung einer X-Bus Linie X94 Korschenbroich – Dormagen (Köln) tätig sein. Die bisherige Federführung liegt beim VRR.	28.03.2023

